

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 – 2020

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Stand Jänner 2016



ELER  FEASR	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EU – Ver. 1305/2013 	Reg. (UE) 1305/2013 L'Europa investe nelle zone rurali

Herausgeber

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Abteilung Forstwirtschaft
Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung
Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung

Bildnachweis

Abteilung Landwirtschaft
Abteilung Forstwirtschaft
Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung
Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung

Layout und Druck Karo Druck

2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	6
Vorgesehene Maßnahmen	8
Finanzplan	9
Maßnahme 1: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	10
Maßnahme 4: Investitionen in materielle Vermögenswerte	12
Maßnahme 6: Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (ex Erstniederlassungsprämie)	17
Maßnahme 7: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	19
Maßnahme 8: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	21
Maßnahme 10: Agrarumweltmaßnahmen	27
Maßnahme 11: Ökologischer/biologischer Landbau	34
Maßnahme 13: Ausgleichszulage	37
Maßnahme 16: Zusammenarbeit	39
Maßnahme 19: Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER	41
Hinweise und Beschreibung der verwendeten Abkürzungen	45
Umrechnungstabellen und Berechnungsformeln	46

Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Grundlage für diese Informationsbroschüre ist das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 – 2020; dieses kann mit Genehmigung der EU-Kommission abgeändert werden und wird in der aktuellen Version auf der Homepage der Abteilung Landwirtschaft (www.provinz.bz.it/landwirtschaft) veröffentlicht.



Regionalität und Vielfalt: Das sind die zwei Eckpfeiler der Land- und Forstwirtschaft in Südtirol, die mit dem neuen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums auch weiterhin unterstützt und ausgebaut werden.

Unser Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in Südtirol zu fördern und die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen zu gewährleisten. Zudem gilt es, eine ausgewogene Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften sicher zu stellen, Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen. Dabei wird vor allem auf einen schonenden Umgang mit der Umwelt und den Erhalt der Biodiversität Wert gelegt.

Neben Maßnahmen zum Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete und zur Modernisierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Investitionen in eine nachhaltige Landwirtschaft, wird in der aktuellen Programmperiode mit den Leader-Projekten der ländliche Raum verstärkt gefördert. Damit werden Berggebiete bei der Verwirklichung qualitativ hochwertiger und innovativer Projekte unterstützt. Die Einbeziehung der Bevölkerung ist bei der Entwicklung der lokalen Initiativen ein zentraler Punkt.

Die Südtiroler Bäuerinnen und Bauern bewirtschaften mit sehr viel Fleiß und Einsatz unsere kleinstrukturierten Familienbetriebe. Sie sorgen nicht nur für die Produktion von gesunden und hochwertigen Lebensmitteln, sondern zeichnen auch maßgeblich für die Gestaltung der Südtiroler Kulturlandschaft verantwortlich. Sie sind somit Garant dafür, dass Tradition und Brauchtum gelebt werden. Einheimische und Gäste profitieren von diesen Leistungen der Südtiroler Land- und Forstwirtschaft gleichermaßen. Mit Hilfe dieses ländlichen Entwicklungsprogramms werden die Leistungen in der Land- und Forstwirtschaft nachhaltig gestärkt.

Der Landesrat für Land- und Forstwirtschaft
Arnold Schuler

Einleitung

Grundlage für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ist die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung

(EG) Nr. 1698/2005. Aufgrund dieser Verordnung wurde das Entwicklungsprogramm des Landes Südtirol erarbeitet und mit Entscheidung der EU-Kommission C (2015) 3528 vom 26. Mai 2015 genehmigt. Im Juni folgte die Genehmigung des Programms von Seiten der Landesregierung mit Beschluss Nr. 727 vom 16.6.2015.

Strategie, Ziele und Prioritäten des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum

Der ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) trägt zur Strategie Europa 2020 bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt zur Entwicklung des Agrarsektors der EU bei, der räumlich und ökologisch ausgewogener, klimafreundlicher und -resistenter, wettbewerbsfähiger sowie innovativer ist. Er trägt auch zur allgemeinen sozial-ökonomischen Entwicklung ländlicher Gebiete bei.

Ziele

Im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- a. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Agrar- und Nahrungsmittelindustrie;
- b. Ausgewogenere Entwicklung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie unter dem Gesichtspunkt der Verteilung auf dem Landesgebiet, sowie höherer Nachhaltigkeit unter ökologischen und klimatischen Gesichtspunkten;
- c. Wirtschaftliches und soziales Wachstum der ländlichen Gebiete Südtirols, mit Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Prioritäten

Die Verwirklichung der Zielsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs Prioritäten der Europäischen Union angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) widerspiegeln:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt in folgenden Bereichen:
 - a. Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
 - b. Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zum Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung;
 - c. Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft.
2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt in folgenden Bereichen:
 - a. Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;

- b. Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationenwechsels.
- 3. Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt in folgenden Bereichen:
 - a. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände;
 - b. Unterstützung der Risikoversorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben.
- 4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
 - a. Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Natura 2000-Gebieten und anderen Gebieten mit hohem Naturwert;
 - b. Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 - c. Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.
- 5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
 - a. Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
 - b. Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
 - c. Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft;
 - d. Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;
 - e. Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft.
- 6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- a. Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- b. Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- c. Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

All diese Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.



Vorgesehene Maßnahmen

Maßnahme 1 (Art. 14)	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen Untermaßnahme 1.1 Förderung von Vorhaben für die Weiterbildung und den Kompetenzerwerb Untermaßnahme 1.2 Förderung von Vorhaben für den Erfahrungs- und Informationsaustausch
Maßnahme 4 (Art. 17)	Investitionen in materielle Vermögenswerte Untermaßnahme 4.1 Beihilfen zugunsten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben Untermaßnahme 4.2 Beihilfen zugunsten von Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Untermaßnahme 4.4 Förderung nichtproduktiver Investitionen (Aufwertung der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen)
Maßnahme 6 (Art. 19)	Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (ex Erstniederlassungsprämie) Untermaßnahme 6.1 Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte
Maßnahme 7 (Art. 20)	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten Untermaßnahme 7.3 Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur Untermaßnahme 7.5 Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen Untermaßnahme 7.6 Monitoring Natura 2000 (der Verwaltung vorbehalten)
Maßnahme 8 (Artt. 24 – 26)	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern Untermaßnahme 8.3 Vorbeugung von Waldschäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen Untermaßnahme 8.5 Investitionen zur Stärkung der Widerstandfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme Untermaßnahme 8.6 Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
Maßnahme 10 (Art. 28)	Agrarumweltmaßnahmen Untermaßnahme 10.1 Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen Vorhaben 10.1.1 Grünland Vorhaben 10.1.2 Haltung von bedrohten Tierrassen Vorhaben 10.1.3 Alpungsprämie Vorhaben 10.1.4 Landschaftspflege
Maßnahme 11 (Art. 29)	Ökologischer/biologischer Landbau Untermaßnahme 11.1 Zahlungen für die Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden Untermaßnahme 11.2 Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden
Maßnahme 13 (Art. 31)	Ausgleichszulage Untermaßnahme 13.1 Ausgleichszahlungen für Berggebiete
Maßnahme 16 (Art. 35)	Zusammenarbeit Untermaßnahme 16.1 Einrichtung und Verwaltung Operationeller Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit
Maßnahme 19 (Artt. 32-35 der Vo. (EU) Nr. 1303/2013 und Artt. 42-44 der Vo. (EU) Nr. 1305/2013)	Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER Untermaßnahme 19.1 Vorbereitende Unterstützung Untermaßnahme 19.2 Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung Untermaßnahme 19.3 Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe Untermaßnahme 19.4 Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung
Maßnahme 20 (Art. 51 der Vo. (EU) 1305/2013 und Artt. 58-59 der Vo. (EU) 1303/2013)	Technische Hilfe (zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms; der Verwaltung vorbehalten)

Finanzplan

Finanzplan auf Maßnahmenebene für den Planungszeitraum 2014 - 2020

Maßnahme	Unter-Maßnahme	Öffentlicher Beitrag €	Quote EU € (43,12%)	Quote Italien (56,88%)	
				Staat € (70% der nationalen Quote)	Autonome Provinz Bozen € (30% der nationalen Quote)
Maßnahme 1	1.1 + 1.2 (Berufsbildung)	900.000,00	388.080,00	358.344,00	153.576,00
	1.1 (Forst)	500.000,00	215.600,00	199.080,00	85.320,00
	Summe	1.400.000,00	603.680,00	557.424,00	238.896,00
Maßnahme 4	4.1	10.500.000,00	4.527.600,00	4.180.680,00	1.791.720,00
	4.2	34.006.522,00	14.663.612,00	13.540.036,00	5.802.872,00
	4.4	3.500.000,00	1.509.200,00	1.393.560,00	597.240,00
	Summe	48.006.522,00	20.700.412,00	19.114.276,00	8191832,00
Maßnahme 6		25.720.896,00	11.090.850,00	10.241.031,00	4.389.013,00
Maßnahme 7	7.3	15.279.104,00	6.588.349,00	6083528,00	2.607.226,00
	7.5	2.500.000,00	1.078.000,00	995.400,00	426.600,00
	7.6*	1.000.000,00	431.200,00	398.160,00	170.640,00
	Summe	18.779.104,00	8.097.549,00	7.477.088,00	3.204.466,00
Maßnahme 8	8.3	14.500.000,00	6.252.400,00	5.773.320,00	2.474.280,00
	8.5	3.500.000,00	1.509.200,00	1.393.560,00	597.240,00
	8.6	4.000.000,00	1.724.800,00	1.592.640,00	682.560,00
	Summe	22.000.000,00	9.486.400,00	8.759.520,00	3.754.080,00
Maßnahme 10	10.1.1	70.000.000,00	30.184.000,00	27.871.200,00	11944800,00
	10.1.2	9.000.000,00	3.880.800,00	3.583.440,00	1.535.760,00
	10.1.3	7.000.000,00	3.018.400,00	2.787.120,00	1.194.480,00
	10.1.4	14.000.000,00	6.036.800,00	5.574.240,00	2.388.960,00
	Summe	100.000.000,00	43.120.000,00	69.816.000,00	17.064.000,00
Maßnahme 11		9.000.000,00	3.880.800,00	3.583.440,00	1.535.760,00
Maßnahme 13		117.000.000,00	50.540.400,00	46.584.720,00	19.964.880,00
Maßnahme 16		1.800.000,00	776.160,00	716.688,00	307.152,00
Maßnahme 19		20.298.858,00	8.752.876,00	8.082.193,00	3.463.797,00
Maßnahme 20*		2.400.000,00	1.034.880,00	955.584,00	409.536,00
Summe		366.405.380,00	157.994.000,00	145.887.966,00	62.523.414,00

* Maßnahme ist der Verwaltung vorbehalten

Förderung von Vorhaben für die Weiterbildung und den Kompetenzerwerb (Untermaßnahme 1.1)

Förderung von Vorhaben für den Erfahrungs- und Informationsaustausch (Untermaßnahme 1.2)

Förderziele

Untermaßnahme 1.1: Bildung

- » direkte Zielgruppen sind Jugendliche und Erwachsene, die sich im Sinne des lebenslangen Lernens beruflich weiterbilden möchten, um ihre Wettbewerbschancen am Markt zu verbessern.

- » maximal 24 Monate Laufzeit des Vorhabens;
- » die Budgetplanung erfolgt laut Vorgaben des Vademekums „zulässige Kosten“;
- » die Begünstigten müssen akkreditiert sein (z.B. beim ESF) und über nachweislich qualifiziertes (Lehr-) Personal verfügen.

Untermaßnahme 1.2: Erfahrungs- und Informationsaustausch

- » direkte Zielgruppen sind landwirtschaftliche Betriebe (im Voll-, Zu- und Nebenerwerb), die gemeinsam mit Bildungseinrichtungen und lokalen sozial-wirtschaftlichen Sektoren Vorhaben umsetzen.

Termine

- » mindestens einmal pro Jahr;
- » die Termine werden 60 Tage vor Fälligkeit über die Webseite der Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung und das Bürgernetz bekannt gegeben.

Begünstigte

Die direkten Empfänger der Förderung sind öffentliche und private Dienstleister im Bereich Bildung oder anderer Arten des Wissensaustausches.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415060
Fax: 0471 415069
fachschulwesen.formazioneprofessionale@pec.prov.bz.it
land-hauswbildung@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/land-hauswbildung

Art und Ausmaß der Förderung

- » Die Vorhaben werden mit einem Beihilfesatz von 100% gefördert;
- » die Mehrwertsteuer ist zulässig, sofern sie nicht rückforderbar ist;
- » eventuelle Einnahmen, z.B. aus Teilnahmegebühren, sind im Beihilfeansuchen anzuführen und im Rückzahlungsantrag zu belegen (z.B. Einzahlungsbelege).
- » Es werden keine Vorschüsse gewährt.

Fördervoraussetzungen

- » mindestens 100 Bildungsstunden (direkte Zielgruppe);
- » maximal 30,00 € durchschnittliche Kosten pro Stunde je Teilnehmer in Bezug auf das Gesamtbudget;
- » maximal 20% des Gesamtbudgets für Spesen des Projektmanagements;



Förderung von Vorhaben für die Weiterbildung und den Kompetenzerwerb (Untermaßnahme 1.1) Abteilung Forstwirtschaft

Förderziele

- » Verbesserung des Wissensstandes über Ökologie und Umwelt in den Bergen,
- » Erhalt des ländlichen Gebiets als Lebens- und Produktionsraum,
- » Erhalt der Beschäftigung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie
- » Förderung der Arbeitssicherheit im Bereich Land- und Forstwirtschaft.

Begünstigte

Dienstleister, die Bildungsvorhaben oder andere Arten des Wissenstransfers anbieten (z.B. Forstschule Latemar - Autonome Provinz Bozen/Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung).

Zielgruppe der Bildungsvorhaben

- » Landwirtschaftliche Unternehmer, land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer, Mitarbeitende Familienmitglieder von landwirtschaftlichen Unternehmern, Eigentümer von Waldflächen sowie deren Verwandte bis zum zweiten Grad, Inhaber von Nutzungsrechten;
- » Unternehmer und Arbeitnehmer, die im Bereich der Erstverarbeitung von Holz und Produktion von Biomasse tätig sind;
- » Mitglieder oder Angestellte von Berufs- oder Interessensvereinigungen im Bereich der Forstwirtschaft, Umwelt und Erstverarbeitung, Mitglieder von Freiwilligenvereinen für den Zivilschutz;
- » Personen, die in die Verwaltung oder Nutzung von gemeinschaftlichen oder privaten Waldflächen eingebunden sind.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Kursteilnehmer entrichten eine Teilnahmegebühr, der Restbetrag wird über die vorliegende Maßnahme finanziert.

Fördervoraussetzungen

- » Der Anbieter muss über qualifiziertes Lehrpersonal verfügen, das regelmäßig an spezifischen Schulungen teilnimmt;

- » er muss im Bereich Arbeitsschutzmanagement zertifiziert sein;
- » Kursdauer von mindestens 2 Tagen;
- » Kursteilnehmer mindestens 10 Personen; in begründeten Fällen (Sicherheit) Gruppen von mindestens 4 Personen je Ausbilder;
- » Anwesenheitspflicht der Teilnehmer von wenigstens 80% der Kursdauer;
- » falls aus Sicherheitsgründen vorgesehen: Volljährigkeit.

Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die mit Entscheidung des Begleitausschusses festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangliste erstellt und die zur Förderung zugelassenen Anträge ausgewählt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Termine

Die Beihilfegesuche können jeweils in folgenden Jahresabschnitten eingereicht werden:

1. Periode: in den Monaten November, Dezember und Jänner;
 2. Periode: in den Monaten März, April, Mai;
 3. Periode: in den Monaten Juli, August und September.
- Jeweils in den Monaten Februar, Juni und Oktober erfolgt die Begutachtung und Auswahl der Ansuchen gemäß obgenannten Auswahlkriterien.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Für die Maßnahme verantwortliches Amt:
Abteilung Forstwirtschaft
Amt für Forstverwaltung
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415310
Fax: 0471 415311
forstverw.ammforestale@pec.prov.bz.it
forstverwaltung@provinz.bz.it

Informationen betreffend Anmeldung und Termine:

- » für Waldarbeitskurse (Motorsäge, Freischneider):
die örtlich zuständigen Forstinspektorate
- » für andere Kurse: Forstschule Latemar
Telefon 0471 612022
www.provinz.bz.it/forst

Beihilfen zugunsten von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (Untermaßnahme 4.1)

Förderziele

- » Verbesserung der Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln;
- » Verbesserung der Viehhaltung und des Wohlbefindens der Tiere;
- » Verbesserung der hygienisch-sanitären Bedingungen und der Gesundheit der in den Betrieben gehaltenen Tiere;
- » Verbesserung der Arbeitssicherheit;
- » Anwendung neuer Technologien und Rationalisierungen in der Produktionsphase;
- » Reduzierung der eventuell negativen Einwirkung auf Umwelt und Landschaft;
- » Innovation im Bereich der Produktionsabläufe in der landwirtschaftlichen Nahrungsmittel-Produktionskette;
- » Anreiz für den Generationenwechsel.

Begünstigte

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die zum Zeitpunkt der Gesuchsabgabe im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe (APIA) als landwirtschaftliche Unternehmer eingetragen und Inhaber einer Baukonzession oder Baugenehmigung sind.

Art und Ausmaß der Förderung

Kapitalbeihilfen können gewährt werden für:

- Neubau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von landwirtschaftlichen Gebäuden mit den dazu gehörigen Strukturen für die Milchviehhaltung;
- Neubau, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von landwirtschaftlichen Maschinenräumen in Kombination mit den unter Punkt a angeführten Baumaßnahmen;
- Anlagen zur Innenmechanisierung (Melkanlage, Anlagen zur Milchkühlung, Heutrocknungsanlage, Heukran, Stallbelüftung, Gülleaufbereitungsanlage, mechanisierte Stalleinrichtung, usw.), in Kombination mit den unter Punkt a angeführten Baumaßnahmen.

Die maximale Gesamtbeihilfe auf die zur Finanzierung zugelassenen Kosten beläuft sich auf:

- » 30% für Maschinen und maschinelle Inneneinrichtungen;

- » 50% für bauliche Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben mit bis zu 39 Erschwerungspunkten;
- » 60% für bauliche Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben mit 40 und mehr Erschwerungspunkten.

Auf diese Beihilfesätze können für bauliche Investitionen folgende kumulierbare Zuschläge gewährt werden:

- » zusätzlich 5% für Junglandwirte, die in den letzten 5 Jahren die Prämie für die Erstniederlassung erhalten haben oder im Betriebsplan die Errichtung des zu fördernden Betriebsgebäudes vorsehen haben;
- » zusätzlich 5% für Betriebe mit biologisch/ökologischer Produktion.

Fördervoraussetzungen

- » Zur Finanzierung zugelassene Gesamtkosten von mindestens 150.000,00 € *;
- » bei Gewährung der Beihilfe muss der effektive Viehbesatz im landwirtschaftlichen Betrieb mindestens 0,5 GVE/ha Nettofutterfläche betragen;
- » der Höchstviehbesatz darf bei Gewährung der Beihilfe folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

Höchstviehbesatz (GVE/ha Netto-Futterfläche)	durchschnittliche Höhe der Futter- flächen (Meter ü.d.M.)	Entspricht Höhenpunkten
2,5	bis zu 1.250 m	bis 22
2,2	mehr als 1.250 m bis zu 1.500 m	23 bis 29
2,0	mehr als 1.500 m bis zu 1.800 m	30 bis 39
1,8	mehr als 1.800 m	40 und mehr

- » der minimal und maximal zulässige Viehbesatz pro Hektar Futterfläche wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate berechnet; sollte ein Betrieb den Höchstviehbesatz überschreiten, so muss der Antragsteller diese Grundvoraussetzung für eine Förderung innerhalb eines Jahres nachweisen;

*Projekte mit zuschussfähigen Kosten unter 150.000,00 € werden mit reinen Landesmitteln im Sinne des Landesgesetzes Nr. 11/1998 bezuschusst.

- » folgende Kennzahlen eines ansuchenden Betriebes werden unter Anwendung der Tabellen bzw. Formeln auf Seite 46 berechnet:
 - Futterfläche netto (ha),
 - Viehbestand (GVE),
 - Alpungsbesatz (GVE),
 - Viehbesatz (GVE/ha);
- » das Projekt kann in der Dimensionierung um 0,2 GVE/ha Futterfläche größer als der oben beschriebene maximal zulässige Viehbesatz ausgelegt sein. Wird dieser Viehbesatz überschritten, ist das gesamte Bauvorhaben nicht finanzierbar;
- » die Berücksichtigung des Mindest- und Höchstviehbesatzes ist auch zum Zeitpunkt der Endauszahlung eine einzuhaltende Voraussetzung;
- » die zulässige Größe von Maschinenräumen wird in Abhängigkeit der Betriebsgröße berechnet (abzüglich bereits bestehender Maschinenräume), wobei maximal 150 m² finanziert werden;
- » der Ankauf von neuen Anlagen für die Innenmechanisierung wird aufgrund der Maximal-Standardpreise laut der von der Fachkommission genehmigten Preisliste zur Finanzierung zugelassen und in diesem Rahmen aufgrund der saldierten Rechnung finanziert; die Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt;
- » gebrauchte Maschinen und Einrichtungen für die Innenmechanisierung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die mit Entscheidung des Begleitausschusses festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangliste erstellt und die zur Förderung zugelassenen Anträge ausgewählt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Verpflichtungen

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Zweckbestimmung beträgt sowohl für Baulichkeiten als auch für Maschinen und maschinelle Einrichtungen 10 Jahre.

Termine

Die Beihilfe gesuche können jeweils in folgenden Jahresabschnitten eingereicht werden:

1. Periode: in den Monaten November, Dezember und Jänner;
2. Periode: in den Monaten März, April, Mai;
3. Periode in den Monaten Juli, August und September.

Jeweils in den Monaten Februar, Juni und Oktober erfolgt die Begutachtung und Auswahl der Ansuchen gemäß genehmigter Auswahlkriterien.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
 Abteilung Landwirtschaft
 Amt für ländliches Bauwesen
 Brennerstraße 6, 39100 Bozen
 Telefon: 0471 415150
 Fax: 0471 415159
lwbauwesen.agriedilizia@pec.prov.bz.it
laendliches.bauwesen@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/landwirtschaft



Beihilfen zugunsten von Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Untermaßnahme 4.2)

Förderziele

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung von Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den Sektoren Obst/Gemüse, Wein und Molkerei.

Begünstigte

Unternehmen, sei es in Form von Konsortien, Genossenschaften oder auch nicht, die wirtschaftliche Rentabilität aufweisen und einen Umsatz von mehr als 300.000,00 € tätigen.

Art und Ausmaß der Förderung

1. Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt

Folgende Investitionen sind förderfähig:

- » Investitionen in technologische Innovationen mit den Zielen Umweltschutz und Vorbeugung der Umweltverschmutzung, Energieeinsparung und Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- » auf die Verbesserung der Qualität des Endproduktes, die Senkung der Kosten, die technologische Verbesserung, die Energieeinsparung und auf die Sicherheit am Arbeitsplatz ausgerichtete Investitionen für Lagerung, Sortierung, Kühlung und Vermarktung des Frischproduktes.

Der Beitrag beträgt 30% auf die förderfähigen Kosten.

2. Sektor Obst- und Gemüsebau – verarbeitetes Produkt

Förderfähig sind Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden Verarbeitungsstrukturen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität. Der Beitrag beträgt 20% auf die förderfähigen Kosten.

3. Weinsektor und Kellerwirtschaft

Die förderfähigen Kosten müssen:

- » die Weinproduktion betreffen (die Produktion muss in einem Ausmaß von mehr als 50% Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung betreffen);
- » die Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden Verarbeitungsstrukturen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität, betreffen.

tungsstrukturen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität, betreffen.

Der Beitrag beträgt 30% auf die förderfähigen Kosten.

4. Milch- und Molkereisektor

Förderfähig sind Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) der bestehenden Strukturen und Anlagen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität. Der Beitrag beträgt 30% auf die förderfähigen Kosten.

Folgende Erhöhungen sind möglich:

- + 10% für Produzenten, die Qualitätsprodukte im Sinne von Abschnitt II der VO (EU) Nr. 1151/2012 erzeugen;
 - + 5% für Produzenten, die mindestens 90% ihrer Produktion dem Qualitätszeichen „Alto Adige – Südtirol“ entsprechend erzeugen.
- Die Erhöhung des öffentlichen Beitrages darf die 10 Prozentpunkte nicht überschreiten.

Fördervoraussetzungen

Förderfähige Investitionen:

1. Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt

- » Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen:
 - für jedes einzelne Projekt 4 Millionen € nicht unterschreiten;
 - für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 10 Millionen € nicht überschreiten;
- » die förderfähigen Investitionen beinhalten die Baukosten für die Bauarbeiten sowie die Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen Anlagentechnik;
- » von der Finanzierung ausgeschlossen sind
 - Sortiermaschinen,
 - andere Arten von Maschinen und Gerätschaften wie z.B. Konfektions-, Verpackungs-, Etikettier- und Wachsmaschinen, Waagen, Fördermaschinen für gestapelte Kisten,
 - Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen.

2. Sektor Obst- und Gemüsebau – verarbeitetes Produkt

- » Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen:
 - für jedes einzelne Projekt 4 Millionen € nicht unterschreiten für jene Begünstigte, die einer Erzeugerorganisation angeschlossen sind und 1 Million € nicht unterschreiten für alle anderen Begünstigten;
 - für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 10 Millionen € nicht überschreiten;
- » von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen;

3. Wein- und Kellerwirtschaft

- » Die förderfähigen Investitionen beinhalten ausschließlich die Baukosten für die Bauarbeiten und die Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen Anlagentechnik, während Software, Anlagen, Maschinen, Gerätschaften und Behälter einschließlich Verrohrungen von der Finanzierung ausgeschlossen sind;
- » von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen, genauso wie die Räumlichkeiten für Präsentation, Verkostung und Verkauf;
- » es sind ausschließlich Vorhaben und/oder Ankäufe mit einem Betrag von mehr als 1 Million € zulässig;
- » die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 7 Millionen € nicht überschreiten.

4. Milch- und Molkereisektor

- » die förderfähigen Investitionen müssen auf Ebene der Produktionskette zwischen der Primärproduktion und der Verarbeitungsphase eine Einheit bilden: die verarbeitete Milch muss von den Landwirten stammen, die gleichzeitig Mitglieder der Verarbeitungsstruktur sind. Die Beihilfe wird an jene Antragssteller nicht gewährt, die ausschließlich Vermarktungstätigkeit betreiben (Ankauf, Verpackung, Lagerung und Verkauf von Produkten);
- » von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen;
- » es sind ausschließlich Vorhaben und/oder Ankäufe mit einem Betrag von mehr als 1 Million € zulässig;
- » die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 20 Millionen € nicht überschreiten.

Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die mit Entscheidung des Begleitausschusses festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangliste erstellt und die zur Förderung zugelassenen Anträge ausgewählt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Termine

Die Beihilfegesuche können jeweils in folgenden Jahresabschnitten eingereicht werden:

1. Periode: in den Monaten November, Dezember und Jänner;
2. Periode: in den Monaten März, April, Mai;
3. Periode: in den Monaten Juli, August und September.

Jeweils in den Monaten Februar, Juni und Oktober erfolgt die Begutachtung und Auswahl der Ansuchen gemäß genehmigter Auswahlkriterien.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415160
Fax: 0471 415164
lweu.agriue@pec.prov.bz.it
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/landwirtschaft



Förderung nichtproduktiver Investitionen - Aufwertung der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen (Untermaßnahme 4.4)

Förderziele

Ziel ist es, durch nichtproduktive Investitionen den Erhalt der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen, die Steigerung des Freizeitwerts eines Natura 2000-Gebiets oder eines anderen Gebiets von hohem Naturwert sowie den Erhalt und die Steigerung ihrer ökologischen Wertigkeit zu gewährleisten, beispielsweise durch:

- » Aufwertung von Natura 2000-Lebensräumen wie:
 - Trockenrasen: gezielte Entstrauchung mit nachfolgender Ziegenweide;
 - Lärchenwiesen/-weiden: Förderung der Wiederaufnahme einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung;
 - Feuchtlandsräume: Entfernen von konkurrierenden Pflanzen, Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik, Wiedervernässung und andere Renaturierungsmaßnahmen;
 - Arten: Lebensraumaufwertungen für Tier- und/oder Pflanzenarten durch Strukturverbesserungen, Artenzusammensetzung sowie Vernetzung ihrer Lebensräume.
- » Vernetzung von Lebensräumen und Natura 2000-Gebieten durch die Schaffung von ökologischen Korridoren: Wiedergewinnung, Aufwertung bzw. Neuschaffung von Landschaftselementen wie beispielsweise Teichen, Tümpeln, Feuchtlandsräumen, Hecken und Trockenmauern, um die Vernetzung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten zu fördern.

Begünstigte

Autonome Provinz Bozen (Arbeiten in Regie).

Art und Ausmaß der Förderung

Verlustbeiträge bis zu 100% der anerkannten Kosten (Materialankäufe, Maschinenmieten, Arbeitsstunden).

Auswahlkriterien

Die Projekte werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die mit Entscheidung des Begleitausschusses festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangliste erstellt und die zur Förderung zugelassenen Projekte ausgewählt.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung
Amt für Naturparke
Rittnerstraße 4, 39100 Bozen
Telefon: 0471 417770
Fax: 0471 417789
naturparke.parchinaturali@pec.prov.bz.it
naturparke.bozen@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/natur-raum



Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (ex Erstniederlassungsprämie)

Maßnahme 6.1 (Artikel 19)

Förderziele

Unterstützung von Junglandwirten bei der Betriebsübernahme und Förderung des Generationenwechsels in der Landwirtschaft.

Begünstigte

Junglandwirte, die sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Prämie beträgt zwischen 7.500,00 € und 33.000,00 €, je nach Erschwernispunkten (EP):

Wirtschaftlich-soziale Bedingungen	Erwerb oder Pacht eines Betriebes	Erwerb eines geschlossenen Hofes
Grundprämie	7.500,00 €	15.000,00 €
Betriebe mit 1 - 39 EP	10.500,00 €	21.000,00 €
Betriebe mit 40 - 74 EP	13.500,00 €	27.000,00 €
Betriebe ab 75 EP	16.500,00 €	33.000,00 €

Die Auszahlung der Prämie erfolgt in zwei Raten. Die 1. Rate wird nach Genehmigung der Beihilfe ausgezahlt, die 2. Rate nach Erfüllung der Ziele des Betriebsplans.

Fördervoraussetzungen

- » Erwerb eines geschlossenen oder eines nicht geschlossenen Hofes oder Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken und Übernahme der zivil- und steuerrechtlichen Haftung;
- » der Betrieb muss einen standardisierten Wert der Bruttoerzeugung zwischen 20.000,00 € (8.000,00 € im Falle von Betrieben mit Erschwernispunkten*) und 100.000,00 € im Jahr erwirtschaften;
- » der Antrag muss vor Vollendung des 40. Lebensjahres gestellt werden;
- » der Junglandwirt muss über eine der folgenden beruflichen Befähigungen verfügen:

- a) Doktorat in Agrarwissenschaft, Forstwissenschaft oder Veterinärmedizin; Diplom oder Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule,
- b) erfolgreiche Teilnahme am sogenannten Junglandwirtekurs oder
- c) 3-jährige Arbeitserfahrung in der Landwirtschaft.
Es wird ein Zeitraum von 3 Jahren ab der Entscheidung über die Gewährung der Prämie eingeräumt, den Nachweis über die berufliche Befähigung laut Punkt a) oder b) zu erbringen.
- » Die Voraussetzung als „aktiver Landwirt“ muss innerhalb von 18 Monaten ab Niederlassung erfüllt sein;
- » der Junglandwirt muss bei Gesuchsabgabe einen Betriebsplan vorlegen, in dem die Ausgangssituation des Betriebes, die zu erreichenden Ziele und entsprechenden Maßnahmen angegeben sind (z.B. Investitionen, Weiterbildung, Beratung).

Ausschluss von der Prämie

- » Junglandwirte, die einen Betrieb von einem landwirtschaftlichen Unternehmer übernehmen, der zum Zeitpunkt der Übergabe das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dem die Beihilfe für die Erstniederlassung gewährt wurde;
- » Junglandwirte, die mehr als 12 Monate vor Gesuchsabgabe eine Mehrwertsteuerposition in der Landwirtschaft eröffnet haben;
- » landwirtschaftliche Gesellschaften und Teilhaber von landwirtschaftlichen Gesellschaften.

Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die mit Entscheidung des Begleitausschusses festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangliste erstellt und die zur Förderung zugelassenen Anträge ausgewählt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

* für geschlossene Höfe mit Erschwernispunkten gibt es eine Landesbeihilfe, bei der die Schwelle bei 3.500,00 € liegt.

Verpflichtungen

- » Der Junglandwirt muss über einen Zeitraum von 3 Jahren 75 Stunden an Weiterbildungen in Form von Beratungen, Kursen und Tagungen in Anspruch nehmen;
- » der Junglandwirt ist verpflichtet, den landwirtschaftlichen Betrieb über einen Zeitraum von 10 Jahren selbst zu bearbeiten;
- » Grünlandbetriebe müssen den effektiven Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha einhalten sowie folgenden Höchstviehbesatz:

Höchstviehbesatz (GVE/ha Netto-Futterfläche)	durchschnittliche Höhe der Futterflächen (Meter ü.d.M.)	Entspricht Höhenpunkten
2,5	bis zu 1.250 m	bis 22
2,2	mehr als 1.250 m bis zu 1.500 m	23 bis 29
2,0	mehr als 1.500 m bis zu 1.800 m	30 bis 39
1,8	mehr als 1.800 m	40 und mehr

- » Obst- und Weinbaubetriebe müssen die Bestimmungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einhalten.

Termine

- » Gesuche werden vom 1. Jänner bis zum 31. Juli entgegengenommen;
- » das Gesuch muss innerhalb von 12 Monaten ab Eröffnung der Mehrwertsteuerposition, aber in jedem Fall vor Vollendung des 40. Lebensjahres eingereicht werden;
- » die Umsetzung des Betriebsplans muss innerhalb von 9 Monaten ab der Entscheidung über die Gewährung der Prämie begonnen und spätestens innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für bäuerliches Eigentum
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415030
Fax: 0471 415039
lweigentum.agriproprietate@pec.prov.bz.it
baeuerliches.eigentum@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/landwirtschaft



Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

Maßnahme 7 (Artikel 20)

Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur (Untermaßnahme 7.3)

Förderziele

Unterstützung für die Installierung, die Verbesserung und die Ausdehnung der Breitbandinfrastruktur und von passiven Infrastrukturen für das Breitband sowie die Bereitstellung des Zugangs zum Breitband und zu den Online-Dienstleistungen (EGOV) der öffentlichen Verwaltung. Diese Untermaßnahme verfolgt das Ziel, kohärent zur italienischen Strategie für das Ultrabreitband und der Digitalen Agenda des Landes Südtirol, die Qualität und die Verfügbarkeit der Informationstechnologien zu verstärken.

Begünstigte

Gemeinden des Landes Südtirol in den ländlichen Gebieten des Typs D.

Art und Ausmaß der Förderung

Förderfähig sind die Kosten, die für die Realisierung neuer Breitband- und Ultrabreitband-Infrastrukturen getragen wurden:

- » Kosten, die direkt verbunden sind mit
 - der Realisierung der im Ausführungsprojekt vorgesehenen Bauten und Anlagen;
 - den zugehörigen Realisierungs-, Installations-, Unterstützungs- und Entwicklungskosten für die korrekte Inbetriebnahme der Infrastrukturen;
- » Sicherheitsaufwendungen GvD 81/08.

Öffentlicher Beitrag 100% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten, technische Kosten bis zu maximal 5 % der Projektkosten.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die Erstellung des Masterplans und des Ausführungsprojekts.

Die einem einzelnen Begünstigten gewährte Beihilfe darf den Betrag von 4,5 Millionen € nicht überschreiten.

Fördervoraussetzungen

- » Die beantragende Gemeinde muss sich in einem ländlichen Gebiet des Typs D befinden;

- » die beantragende Gemeinde muss erklären, dass keine vorherigen Finanzierungsanträge für ELR-Fonds oder für das zwanzigjährige Landesdarlehen gestellt wurden;
- » der Masterplan der beantragenden Gemeinde muss im Moment der Antragstellung bereits bei der Landesverwaltung eingereicht worden sein;
- » dem Antrag muss das Ausführungsprojekt der zu realisierenden Gewerke beigelegt werden, das vom Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation des Landes Südtirol bewertet wird. Die Gemeinde erhält nur Zugang zum Auswahlverfahren, wenn das genannte Projekt vorher positiv bewertet wurde.

Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die mit Entscheidung des Begleitausschusses festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangliste erstellt und die zur Förderung zugelassenen Anträge ausgewählt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Termine

Die Ausschreibung für die Einreichung der Anträge für Breitbandprojekte wird zu Zeitpunkten des Jahres eröffnet, die anlässlich der Genehmigung der Auswahlkriterien festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415160
Fax: 0471 415164
lweu.agriue@pec.prov.bz.it
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen (Untermaßnahme 7.5)

Förderziele

Materielle Investitionen institutioneller Art und von öffentlichem Interesse zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung, Wiederinstandsetzung und Ausbau von land-, forst- und almwirtschaftlichen Wegen und Steigen, die auch den Freizeitaktivitäten und der Erholung dienen und von touristischem Interesse sind. Den Bürgern soll die bestmögliche öffentliche Nutzung der Landschaft im Wald- und Almbereich ermöglicht werden.

Die vorgesehenen Investitionen in Wege bzw. Steige sind einzig und allein mit der touristischen Nutzung verknüpft.

Begünstigte

Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forstwirtschaft

Art und Ausmaß der Förderung

Vorhaben zur Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von touristischen Erholungsinfrastrukturen von gemeinsamen öffentlichem Interesse, die in der Landesdatenbank eingetragen sind:

- » Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von:
 - Verbindungssteigen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten;
 - Wandersteigen zu Wäldern und Almen;
 - Steigen, Wegen und nicht motorbefahrbaren Zulaufstrecken, Aussichtspunkten und Rastplätzen.

Dazu gehören auch Saumpfade und Steige entlang von Wasserwaalen, die als landwirtschaftliche Infrastrukturen von großer touristischer Attraktivität sind.

Neue Steige werden nicht errichtet und finanziert, mit Ausnahme jener, die aufgrund eines territorialen Ansatzes auf die Erreichung von mehreren synergetischen Zielen ausgerichtet sind und entsprechend im technischen Bericht des Projektes beschrieben sein müssen.

- » Ankauf und Errichtung von Beschilderung und Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
- » Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen, die in der genannten Datenbank aufscheinen und der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

Es sind Beihilfen im Ausmaß von 80% der zulässigen Kosten vorgesehen.

Fördervoraussetzungen

- » Die Kosten zur Umsetzung der vom genehmigten Projekt vorgesehenen Arbeiten (Ankauf von Material, Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Ausgaben die Handarbeit), die Projektierungs- und Bauleitungskosten gehen normalerweise zu Lasten der Landesverwaltung – Abteilung Forst;
- » allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben bis max. 10% der zugelassenen Kosten. Dazu können in diesem Zusammenhang außerdem auch Honorarnoten von Freiberuflern und Beratern in enger Verbindung zum Projekt berücksichtigt werden;
- » Arbeiten und Eigenleistungen bis max. 20% der zugelassenen Kosten, die von anderen öffentlichen Körperschaften/privaten Begünstigten gedeckt werden müssen.

Auswahlkriterien

Die Projekte werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die mit Entscheidung des Begleitausschusses festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangliste erstellt und die zur Förderung zugelassenen Projekte ausgewählt.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Forstwirtschaft
Amt für Bergwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415360
Fax: 0471 415361
bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it
bergwirtschaft@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/forst



Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern Maßnahme 8 (Artikel 21)

Vorbeugung von Waldschäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen (Untermaßnahme 8.3)

Förderziele

- » Wiederherstellung des forstlichen Potentials und ökologische Stabilisierung von geschädigten Waldflächen durch waldbauliche und phytosanitäre Maßnahmen;
- » Schaffung und Sicherung von natürlichen Verjüngungsflächen sowie Vorbeugemaßnahmen gegen Schäden in Wäldern;
- » Maßnahmen zur biologischen Bekämpfung von Schädlingen durch deren natürliche Gegenspieler;
- » Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen gegen Lawinen, Erdbeben, Muren, Steinschlag und andere Naturkatastrophen im Wald.

Begünstigte

- » Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forstwirtschaft (Arbeiten in Regie);
- » private Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16.

Art und Ausmaß der Förderung

Die zugelassenen Investitionen betreffen die Wälder mit Schutzfunktion und sind:

- a) Institutionelle Maßnahmen der Landesverwaltung (Arbeiten in Regie mit öffentlichen Mitteln zu 100%):
 - » Errichten und Wiederherstellen von Schutzbauwerken in Risikogebieten für Naturkatastrophen, mit hydrologischer Instabilität und/oder mit Vermurungspotential;
 - » vorbeugende waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung und Diversifizierung der Waldflächen mit Schutzfunktion;
 - » Maßnahmen zum Schutz (Einzelschutz oder mit kleinen Umzäunungen) der Verjüngungsflächen, um die Waldflächen vor natürlichen Gefahren biotischen und abiotischen Ursprungs;
 - » Maßnahmen zum Wiederaufbau und/oder zur Aufforstung in kleinem Ausmaß der von Naturkatastrophen, meteorologischen und biotischen Widrigkeiten oder durch Brände

beschädigten Waldgebieten. Es sind keine Waldbrandbekämpfungs- und Waldbrandvorbeugemaßnahmen geplant, da die Waldgebiete des Landes nicht innerhalb der Zonen mit hohem oder mittlerem Brandrisiko eingestuft sind. Schutzvorkehrungen werden lediglich ergriffen, wenn das zuständige Landesforstkorps feststellt, dass mindestens 20 % des forstlichen Potentials pro Flächeneinheit (Hektar) betroffen und beschädigt worden sind. Die Überschreitung der Schwelle wird im Verhältnis zum im Waldbehandlungsplan oder in der Waldkartei des betroffenen beschädigten Gebiets eingetragenen Holzvorrats und der vor Ort auf entsprechenden repräsentativen Erhebungsflächen oder mittels Zählung/Vermessung der beschädigten Pflanzen pro Ha festgestellt.

- b) Maßnahmen der Waldeigentümer (öffentliche Beiträge für Investitionen, die auf Grundlage der durchschnittlichen Bringungskosten pro m³ Holz berechnet werden):
 - » Holzbringung vom Schlagbett mit bodenschonenden und bestandesschonenden Bringungstechniken, wenn die Rückedistanz 100 m zu einer Forststraße im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen, die zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Forstökosysteme mit Schutzfunktion im Berggebiet beitragen, überschreitet. Um die waldbaulichen Maßnahmen in nicht erschlossenen Wäldern anzukurbeln, ist es notwendig, einen Ausgleich der vom Waldeigentümer zu tragenden Mehrkosten vorzusehen;
 - » Bringung von Totholz oder durch biotische und/oder abiotische Ursachen beschädigtes Holz, das ein Risiko für die ökologische Effizienz der forstlichen Ökosysteme darstellen kann.

Fördervoraussetzungen

- » Es muss sich um forstliche Investitionen zur Verringerung des hydrogeologischen Risikos bzw. Verbesserung der Schutzfunktion oder um waldbauliche Investitionen zur ökologischen und strukturellen Stabilisierung von geschädigten Waldflächen handeln;
- » Wiederherstellungsmaßnahmen können nur dann finanziert werden, wenn die Forstbehörde ein Schadensausmaß von mindestens 20% des forstlichen Potentials pro Flächeneinheit (ha) feststellt;

- » die unter Buchstabe a), erster Absatz und b) aufgelisteten Investitionen können innerhalb der Dauer von 10 Jahren des Waldbehandlungsplanes oder der Waldkartei nur einmal finanziert werden.

Verpflichtungen

- » Die betroffenen Waldflächen müssen gemäß einem Waldbehandlungsplan oder gemäß einem gleichwertigen Planungsinstrument bewirtschaftet werden – unter Einhaltung des Zehnjahreshiebsatzes, ausgenommen bei Schadholzaufarbeitung.
- » Nur die zeitgerechte Aufarbeitung von Schadholz kann gefördert werden.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Forstwirtschaft,
Amt für Bergwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415360
Fax: 0471 415361
bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it
bergwirtschaft@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/forst



Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Untermaßnahme 8.5)

Förderziele

- » Waldbauliche und materielle Investitionen zur Steigerung der Selbstregulierungskraft, Vitalität und Stabilität von Bergwaldökosystemen;
- » Revitalisierung von überalterten und/oder vernachlässigten Niederwäldern;
- » Steigerung der Bestandsstrukturierung und Artenzusammensetzung der Waldbestände;
- » Steigerung des Natur- und Umweltwertes von Waldökosystemen sowie Erhaltung und Aufwertung besonders wertvoller Waldlebensräume außerhalb von bestehenden Schutzgebieten.

Begünstigte

- » Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Verwaltungen öffentlicher Nutzungsrechte im Eigentum von Fraktionen oder Gemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16;
- » Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forst (Arbeiten in Regie).

Art und Ausmaß der Förderung

- a) Investitionen zur Steigerung der Resilienz (Widerstandsfähigkeit) von Waldökosystemen – waldbauliche Investitionen: Bestandespflegearbeiten, Läuterung, Durchforstung in Hochwäldern sowie vegetative Regeneration in überalterten und/oder vernachlässigten Niederwäldern (selektive Eingriffe zur Minderung der Bestandesdichte und Steigerung der Vitalität und Stabilität sowie Steigerung der Resilienz und Klimaschutzleistung):
 - » das Vorhaben muss eine Mindestfläche von einem Hektar umfassen;
 - » die Beihilfe wird aufgrund von genehmigten Einheitspreisen der Autonomen Provinz Bozen berechnet;
 - » die Durchschnittskosten für einen selektiven Eingriff pro Hektar werden mit 3.000,00 €/ha festgesetzt und bleiben für die gesamte Programmperiode unverändert; die Standardkosten für einen selektiven Eingriff pro Hektar abzüglich des Erlöses aus dem Holzverkauf werden mit 1.500,00 €/ha festgesetzt;
 - » es wird ein Verlustbeitrag in Höhe von 100% der Standardkosten gewährt.

- b) Materielle Investitionen zur Steigerung des Natur- u. Umweltwertes von Waldökosystemen: Vorhaben / Arbeiten in Regie durch die Abteilung Forstwirtschaft mit öffentlichen Mitteln von 80 % bis 100 % zur Erhaltung und Wiederaufwertung von besonderen Waldhabitaten mittels Verbesserungsmaßnahmen zur Wiederaufwertung des Naturkapitals:
 - » als anerkannte Kosten werden die Spesen zur Durchführung der Arbeiten gemäß genehmigtem Projekt zugelassen (Spesen für Materialankäufe, Miete von Maschinen, Kosten der Handarbeit, Projektierungsspesen und Kosten der Bauleitung gehen zu Kosten der Verwaltung – Abteilung Forstwirtschaft);
 - » Spesen für die Baustelleneinrichtung und Sicherheitsmaßnahmen;
 - » allgemeine Ausgaben und Unvorhergesehenes bis zu 5 % der zugelassenen Kosten (es sind auch Freiberufler- und Beraterhonorare im Zusammenhang mit dem Projekt zulässig);
 - » Vorhaben zur Erhaltung und Wiederaufwertung von Wald- und angrenzenden Ökosystemen (Almen, Weiden und Feuchtlebensräume);
 - » Vorhaben zur Erhaltung und Wiederaufwertung von Habitaten mit besonders hohem naturkundlichen, botanischem, umwelt- und landschaftshistorischem Interesse wie z.B.
 - Waldhabitate besonderer Baumarten,
 - Rauhfußhühnerhabitate,
 - Revitalisierung von Kastanienhainen,
 - Verbesserungsmaßnahmen in wertvollen Habitaten außerhalb von Schutzgebieten (Magerwiesen u. –weiden, Lärchenwiesen usw.).



Fördervoraussetzungen

- » Vorhaben, die eine Mindestfläche von 1 ha betreffen;
- » die betroffenen Waldflächen müssen gemäß einem Waldbehandlungsplan oder gemäß einem gleichwertigen Planungsinstrument bewirtschaftet werden;
- » Vorhaben können innerhalb der Dauer von 10 Jahren des Waldbehandlungsplanes oder der Waldkartei nur einmal finanziert werden.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Forstwirtschaft
Amt für Bergwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415360
Fax: 0471 415361
bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it
bergwirtschaft@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/forst



Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Untermaßnahme 8.6)

Förderziele

- » Modernisierung des Maschinenparks für eine effizientere, rationellere und nachhaltigere Holzernte und Erstverarbeitung des Holzes;
- » Steigerung der Produktivität bzw. Kostenreduzierung in der Waldarbeit, bei gleichzeitiger Erhöhung der
- » Arbeitssicherheit;
- » Förderung von boden- und ressourcenschonenderen Produktionsverfahren für das Waldökosystem.

Begünstigte

- » Private Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden im Sinne des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16;
- » Schlägerungsunternehmen (Kleinstbetriebe).

Art und Ausmaß der Förderung

- a) Die förderfähigen Ausgaben der privaten Waldeigentümer, Zusammenschlüssen von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden beziehen sich auf den Ankauf von:
- » Seilwinden mit einer Zugkraft bis zu 10 Tonnen;
 - » Seilkräne und auf den Traktor zu montierende Zange;
 - » Ausrüstung und Anlagen, welche für die gute Funktionalität der Maschine notwendig sind.

Bei Zusammenschlüssen von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden können außerdem folgende Ausgaben gefördert werden:

- » Investitionen in Maschinen für die Verarbeitung von Holz vor der industriellen Verarbeitung, in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Holzes als Energiequelle, nur in kleinem Ausmaß (max. 10.000 Vfm Rundholz und Begünstigtem).
- » Nicht unterstützt werden Forsttraktoren, Anhänger, Entrindungsmaschinen, Maschinen zur Erzeugung von Hackschnitzel und kombinierte Holzerntemaschinen (Prozessor und (Harvester) sowie Seilkräne.

- b) Die förderfähigen Kosten bei Holzschlägerungsunternehmen (Kleinstunternehmen) beziehen sich auf den Ankauf von:
- » Maschinen lt. Punkt a);
 - » Seilkran;
 - » Maschinen für die Verarbeitung von Holz vor der industriellen Verarbeitung, in Zusammenhang mit Holz als Energiegewinnung, nur in kleinem Ausmaß;
 - » Entrindungsmaschinen, Maschinen zur Erzeugung von Hackschnitzel und kombinierte Holzerntemaschinen (Prozessor und Harvester);
 - » Ausrüstung und Anlagen, welche für die gute Funktionalität der Maschine notwendig sind.
 - » Nicht unterstützt werden Forsttraktoren, Anhänger, Erdbewegungsmaschinen und Lastwagen.

Beiträge bis zu 40% der anerkannten Kosten ohne Mehrwertsteuer.

Fördervoraussetzungen

- a) für private Waldeigentümer, Zusammenschlüsse von privaten Waldeigentümern, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlichen Nutzungsrechts der Fraktionen oder Gemeinden:
- » Mindestinvestition von 2.500,00 € und zugelassene Höchstkosten pro Maschine und/oder Anlage: 30.000,00 €;



- » Eintragung in der “Sondersektion” der Handelskammer;
- » Eigentum von mindestens 1 ha Wald zum Kauf einer Seilwinde oder Zange und 5 ha für einen hydraulischen Kran;

b) für Schlägerungsunternehmen (Kleinstunternehmen):

- » Mindestinvestition von 5.000,00 € und zugelassene Höchstkosten pro Maschine: 200.000,00 €;
- » Eintragung bei der Handelskammer;

Verpflichtungen

Die Begünstigten verpflichten sich, die Zweckbestimmung der angekauften Maschinen und Anlagen für mindestens 5 Jahre ab dem Datum der Endauszahlung der Beihilfen beizubehalten.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Forstwirtschaft
Amt für Bergwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415360
Fax: 0471 415361
bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it
bergwirtschaft@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/forst



Vorhaben 10.1.1 Grünland

Förderziele

Unterstützung der Anwendung von extensiven, umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken, die das Ökosystem bewahren und einen reduzierten Gebrauch von Mineraldüngern machen. Aus diesem Grund muss die Unterstützung für den Ausgleich der Mehrkosten und der Einkommensverluste infolge der Anwendung extensiver, mit der Biodiversität vereinbarer Landwirtschaftspraktiken mit geringeren Emissionen von Kohlenstoff, Methan und Stickstoffdioxid fortgesetzt werden.

Begünstigte

- » Alle im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingeschriebenen Subjekte.
- » Betriebe mit Rechtssitz außerhalb des Landes Südtirol können im Sinne der vorliegenden Maßnahme ein Gesuch für jene Flächen einreichen, die in Südtirol liegen sowie unter der Bedingung, dass sie über einen Betriebsbogen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer verfügen.

Art und Ausmaß der Förderung

Das Vorhaben setzt sich aus folgenden 2 Prämien zusammen:

- » Basisprämie: 180,00 € pro ha.
Die Prämie entschädigt für die Reduzierung des Höchstviehbesatzes und den Verzicht auf Mineraldünger und Herbizide;
- » Zusatzprämie für "Verzicht auf Silage": 150,00 € pro ha;
- » ein Umstieg von der Basisprämie auf die Kombination von Basisprämie mit Zusatzprämie ist erlaubt, nicht jedoch der Rückschritt von der Zusatzprämie auf die reine Basisprämie;
- » die Auszahlung von Prämienbeträgen unter 300,00 € ist nicht zulässig;
- » die gleiche Fläche kann nicht gleichzeitig Gegenstand der Beihilfen aus unterschiedlichen Vorhaben sein: die einzelnen Vorhaben dieser Maßnahme und der Maßnahme 11 sind also nur dann kumulierbar, wenn sie nicht die gleiche Fläche betreffen.

- » folgende Kennzahlen eines ansuchenden Betriebes werden unter Anwendung der Tabellen bzw. Formeln auf Seite 46 berechnet:
 - Futterfläche (ha) netto,
 - Viehbestand (GVE),
 - Alpengesatz (GVE),
 - Viehbesatz (GVE/ha).
- » Prämienberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Flächen, die auf dem Gebiet des Landes Südtirol liegen, sowie die Betriebsflächen (von Betrieben mit Sitz in Südtirol) in an Südtirol angrenzenden Gemeinden auf Staatsgebiet;
- » Die prämienberechtigte Nettofläche wird wie folgt berechnet:

Kulturart	Koeffizient
Wiese / Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 20%	0,80
Wiese Sonderfläche mit Tara 50%	0,50
Wiese halbschürig	0,50
Wiese halbschürig mit Tara 20%	0,40

Fördervoraussetzungen

- » Der landwirtschaftliche Betrieb muss über betriebliche Wiesenflächen laut APIA verfügen und
- » einen Mindestviehbestand laut Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) von 1 GVE aufweisen;
- » die prämienberechtigte Nettofläche muss mindestens gleich oder größer 1 ha sein.



Verpflichtungen Basisprämie

Der Antragsteller muss für mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ab Beitrittsansuchen die folgenden Verpflichtungen einhalten:

- » Beibehaltung der mit dem Erstansuchen beantragten Prämienfläche, mit einer zulässigen Änderung von bis zu 10% gegenüber dem Ansuchen des Vorjahres. Die Verpflichtungsfläche kann sich auch insgesamt im Verpflichtungszeitraum gegenüber der Flächen des ersten Jahres ändern; hier beträgt die maximale zulässige Änderung 20% für die Betriebe mit einer im Erstansuchen beantragten Prämienfläche kleiner oder gleich 5 ha und 15% für die Betriebe mit einer im Erstansuchen beantragten Prämienfläche größer als 5 ha. Diese mehrjährige Verpflichtung zur Beibehaltung der Fläche gilt nicht auf Ebene einzelner Parzellen; im Verpflichtungszeitraum können die im Beitragsansuchen angegebenen Parzellen ausgetauscht werden, nachdem vorher der Betriebsbogen des Antragstellers aktualisiert wurde;
- » Einhaltung des Mindestviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche von 0,5 GVE/ha;
- » Reduzierung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche auf:

Höchstviehbesatz (GVE/ha Netto-Futterfläche)	durchschnittliche Höhe der Futterflächen (Meter ü.d.M.)	entspricht Höhenpunkten
2,3	bis zu 1.250 m	bis 22
2,0	mehr als 1.250 m bis zu 1.500 m	23 bis 29
1,8	mehr als 1.500 m bis zu 1.800 m	30 bis 39
1,6	mehr als 1.800 m	40 und mehr

Mindest- und Höchstviehbesatz werden jährlich bei der Verwaltungskontrolle bei allen Gesuchen aufgrund der jährlichen Durchschnittsdaten der Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) kontrolliert;

- » jährliche Mahd sämtlicher betrieblicher Wiesenflächen, die Gegenstand des Prämienansuchens sind, einschließlich Räumen des Mähgutes; für die halbschürigen Wiesen gilt die Verpflichtung, einmal in zwei Jahren zu mähen und das Mähgut zu räumen;
- » Verbot zur Verwendung von Mineraldüngern auf der gesamten betrieblichen Wiesenfläche:
 - um eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen, muss sich der Antragsteller an eine spezialisierte Beratungseinrichtung für Viehhaltung und Berggrünlandwirtschaft wenden, die die spezifische Situation bewertet und, auf Kosten des Antragstellers, eine Bodenprobe verlangt. Aufgrund dieser Ergebnisse wird ein entsprechender Düngeplan erarbeitet. Die Ausnahmegenehmigung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren (ausschließlich für die darin

ausdrücklich angeführten Flächen), das Dokument muss im Betrieb aufbewahrt und im Falle eines Lokalaugenscheines vorgelegt werden;

- der Einsatz von Mineralstickstoffdünger ist auf jeden Fall verboten;
- erlaubt ist ohne Ausnahmegenehmigung die Kalkung von sauren Böden sowie der Einsatz von ergänzenden mineralischen Produkten für die Düngung, die in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind.
- » Verbot zur Verwendung von Herbiziden und Klärschlämmen auf der gesamten betrieblichen Wiesenfläche;
- » die für die Maßnahme relevanten Bestimmungen zur Cross Compliance (anderweitige Verpflichtungen) müssen eingehalten werden.

Verpflichtungen für die Zusatzprämie „Silageverzicht“

Diese gelten im Falle der Antragstellung auf der gesamten Betriebsebene zusätzlich zu den genannten Verpflichtungen und nur bei Beitritt zu dieser Zusatzprämie:

- » Verzicht auf die Silagebereitung, Lagerung, sowie Verwendung von Silage in der Tierernährung.

Termin: 15. Mai jeden Jahres.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415160
Fax: 0471 415164
lweu.agriue@pec.prov.bz.it
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Vorhaben 10.1.2 Haltung von bedrohten Tierrassen

Förderziele

Ziel ist es, die Landwirte zur Haltung lokaler Rassen anzuregen, deren Bewahrung unter genetischen und kulturellen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung ist und die Aufrechterhaltung der Biodiversität durch Beschränkung der genetischen Erosion gewährleistet.

Begünstigte

Alle im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingeschriebenen Subjekte.

Art und Ausmaß der Förderung

- » Die jährliche Prämie beträgt 200,00 € je GVE;
- » die Auszahlung von Prämienbeträgen unter 300,00 € ist nicht zulässig.

Fördervoraussetzungen

- » Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen über Grünlandflächen verfügen, die im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe (APIA) eingetragen sind;
- » die landwirtschaftlichen Betriebe müssen einen Viehbestand (Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde) laut Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) aufweisen und zum Bezugszeitpunkt im Herdebuch oder im Bestandsregister eingetragen sein;
- » prämierechtigt sind die Tiere, die den folgenden Rassen angehören:

a. **Rinderrassen:** männliche und weibliche Tiere, mindestens 6 Monate alt:

- Pinzgauer
- Pusterer Sprinzen
- Grauvieh
- Original Braunvieh

b. **Schafassen:** männliche und weibliche Tiere, mindestens 12 Monate alt:

- Villnösser Schaf
- Schwarzbraunes Bergschaf
- Tiroler Steinschaf
- Schnalser Schaf

c. **Pferderassen:** männliche und weibliche Tiere, mindestens 6 Monate alt:

- Noriker.

Verpflichtungen

Der Antragsteller muss für mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ab Beitrittsansuchen die folgenden Verpflichtungen einhalten:

- » Beibehaltung der im Beihilfeansuchen beantragten Anzahl an GVE, die im Herdebuch oder Bestandsregister eingetragen sind, im Jahresverlauf;
- » Einhaltung des Mindestviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche von 0,5 GVE/ha;
- » Reduzierung des Höchstviehbesatzes im Verhältnis zur betrieblichen Nettofutterfläche gemäß Tabelle des Vorhabens 10.1.1 „Grünland“;
- » die für die Maßnahme relevanten Bestimmungen zur Cross Compliance (anderweitige Verpflichtungen) müssen eingehalten werden.

Termin: 15. Mai jeden Jahres.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415160
Fax: 0471 415164
lweu.agriue@pec.prov.bz.it
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/landwirtschaft



Vorhaben 10.1.3 Alpengsprämie

Förderziele

Hauptziel dieses Vorhabens ist die Förderung einer sorgfältigen Bewirtschaftung der Almen und Weideflächen mit extensiven Bewirtschaftungsmethoden.

Begünstigte

- » Alle im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingeschriebenen Subjekte.
- » Betriebe mit Rechtssitz außerhalb des Landes Südtirol können im Sinne der vorliegenden Maßnahme ein Gesuch für jene Flächen einreichen, die in Südtirol liegen sowie unter der Bedingung, dass sie über einen Betriebsbogen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer verfügen.

Art und Ausmaß der Förderung

Das Vorhaben setzt sich folgendermaßen zusammen:

- » Basisprämie: die Basisprämie beträgt 35,00 €/ha beweideter Nettofläche;
- » Zusatzprämie für die Verarbeitung von Milch auf der Alm: Diese beträgt 53,00 €/ha beweideter Nettofläche, insgesamt 88,00 €/ha beweideter Nettofläche;
- » die Berechnungsgrundlage der Alpengsprämie entspricht dem Koeffizienten 0,4 GVE/ha;
- » die Berechnung der Prämie erfolgt, indem die Daten der aufgetriebenen Tiere infolge von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen dem Almregister entnommen werden.
- » die Auszahlung von Prämien unter einem Gesamtbetrag von 100,00 € ist nicht zulässig.

Fördervoraussetzungen

- » Die Almfläche muss mindestens 2 ha Nettofläche aufweisen;
- » Prämienberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Flächen, die auf dem Gebiet des Landes Südtirol liegen, sowie die Betriebsflächen (von Betrieben mit Sitz in Südtirol) in an Südtirol angrenzenden Gemeinden auf Staatsgebiet;
- » die Beweidung darf nicht auf Flächen stattfinden, auf denen im Sinne des Forstgesetzes ein ausdrückliches Weideverbot besteht;
- » gemähte Almweideflächen sind nicht prämienberechtigt (außer Pflegemahd nach Beweidung).

Verpflichtungen

Der Antragsteller muss sich ab dem Moment der Gesuchsvorlage für mindestens 5 aufeinander folgende Jahre verpflichten, die Alm zu bewirtschaften und die folgenden Verpflichtungen einzuhalten:

- » für die aufgetriebenen Tiere besteht die Pflicht zur Führung eines Almregisters;
- » die Alpung muss für mindestens 60 Tage gewährleistet werden;
- » der Viehbesatz darf maximal 1 GVE/ha beweidbarer Fläche betragen;
- » der Einsatz von Mineraldünger, Herbiziden und Pflanzenschutzmitteln ist verboten;
- » Planierungs- und Erdbewegungsarbeiten sind ohne Ermächtigung nicht erlaubt;
- » das Vieh muss auf der Weide beaufsichtigt oder betreut werden, wenn keine Umzäunung vorhanden ist;
- » die für die Maßnahme relevanten Bestimmungen zur Cross Compliance (anderweitige Verpflichtungen) müssen eingehalten werden.

Verarbeitung von Milch auf der Alm

Mit diesem Zuschlag soll die Verarbeitung von Milch auf der Alm gefördert werden. Dabei müssen folgende Punkte beachtet werden:

- » die Auflagen der Basisprämie sind einzuhalten;
- » die Milch muss auf der Alm produziert und während der ganzen Almsaison auf der Alm verarbeitet werden. Es muss zumindest bei Saisonbeginn der Alpung die Milch von



mindestens 15 in Laktation stehenden Milchkühen oder 15 GVE verarbeitet werden. Wird auf der Alm ausschließlich die Milch von Kleintieren (Schafen/Ziegen) verarbeitet, so muss bei Beginn der Almperiode die Milch von mindestens 50 Melkschafen oder -ziegen verarbeitet werden;

- » der Antragsteller muss sich am „Qualitätssicherungsprogramm Alpwirtschaft“ beteiligen und ist am Ende der Almperiode verpflichtet, dem zuständigen Bezirksamt für Landwirtschaft die Bestätigung über die berufliche Qualifikation des Almpersonals vorzulegen, welches mit der Beaufsichtigung der Milchkühe betraut ist;
- » die vorgesehene behördliche Genehmigung zur Milchverarbeitung auf der Alm muss vorhanden sein;
- » die jährliche Bestätigung an der Teilnahme am „Qualitätssicherungsprogramm Alpwirtschaft“ und der Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen bei der Milchverarbeitung durch die zuständige Behörde muss an das maßnahmenverantwortliche Amt am Ende der Almperiode übermittelt werden.

Termin: 15. Mai jeden Jahres.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Forstwirtschaft
Amt für Bergwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415360
Fax: 0471 415361
bergwirtschaft.ecmontana@pec.prov.bz.it
bergwirtschaft@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/forst



Vorhaben 10.1.4 Landschaftspflege

Förderziele

Verbesserung der Artenvielfalt landwirtschaftlich genutzter Lebensräume sowie Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes durch Beibehaltung von extensiven und naturverträglichen Produktionstechniken.

Begünstigte

- » Personen, die im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sind.
- » Betriebe mit Rechtssitz außerhalb des Landes Südtirol können im Sinne der vorliegenden Maßnahme ein Gesuch für jene Flächen einreichen, die in Südtirol liegen sowie unter der Bedingung, dass sie über einen Betriebsbogen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer verfügen.

Art und Ausmaß der Förderung

Kategorie	Prämie €/ha		
	innerhalb Natura 2000	außerhalb Natura 2000	Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung
Magerwiesen und Niedermoorwiesen	660,00	440,00	200,00
Artenreiche Bergwiesen	525,00	350,00	200,00
Schilfbestände	810,00	540,00	
Bestockte artenreiche Wiesen	990,00	660,00	
Bestockte Fettwiesen	540,00	360,00	
Bestockte Weiden	120,00		
Kastanienhaine und Streuobstwiesen	550,00		
Moore und Auwälder	240,00	160,00	
Hecken	0,90 €/m² < 1.000 m ü.d.M. 0,30 €/m² > 1.000 m ü.d.M.		

Prämienberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Flächen, die auf dem Gebiet des Landes Südtirol liegen, sowie die Betriebsflächen (von Betrieben mit Sitz in Südtirol) in an Südtirol angrenzenden Gemeinden auf Staatsgebiet;

Fördervoraussetzungen

- » Die Wiesen- und Weidenflächen müssen dem Charakter einer Magerwiese oder Niedermoorwiese, einer artenreichen Bergwiese, eines Schilfbestandes bzw. einer naturnahen bestockten Wiese oder Weide entsprechen;
- » bestockte Wiesen und Weiden müssen eine gleichförmige Bestockung von Lärchen oder Laubgehölzen mit einem Überschirmungsgrad von mindestens 10% (bei Weiden, Kastanienhainen und Streuobstwiesen 20%) aufweisen. Planierte Wiesen werden nicht gefördert;
- » bei Mooren und Auwäldern muss die typische Vegetation dieser Lebensräume vorhanden sein. Falls die Fläche an Weiden grenzt, muss sie eingezäunt sein;
- » die Hecken müssen aus mindestens 5 einheimischen und an den Standort angepassten Laubgehölzen bestehen und dürfen höchstens 10 m breit sein. Im Bereich von Obst- und Weinbauflächen muss der Abstand der Kulturen zur Hecke mindestens dem Reihenabstand entsprechen.

Verpflichtungen

Die für die Maßnahme relevanten Bestimmungen zur Cross Compliance (anderweitige Verpflichtungen) müssen eingehalten werden.

Magerwiesen und Niedermoorwiesen

- » Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen, sofern der Charakter einer Magerwiese erhalten bleibt;
- » auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden;
- » die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung beeinträchtigt werden;
- » die Wiese oder das Niedermoor muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und das Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen; der Termin kann von der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung in begründeten Fällen vorverlegt werden.

Artenreiche Bergwiesen

- » Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen, sofern der Charakter einer artenreichen Bergwiese erhalten bleibt;
- » eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden;
- » die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und das Mähgut geräumt werden.

Schilfbestände

- » Die typische Vegetation darf nicht durch Entwässerung oder andere Eingriffe beeinträchtigt werden;
- » es muss auf die Beweidung und auf die Ausbringung von Dünger jeglicher Art verzichtet werden;
- » die Schilfbestände müssen mindestens alle zwei Jahre gemäht und das Mähgut geräumt werden; die Mahd darf nur vom 1. September bis zum 14. März des darauffolgenden Jahres erfolgen.

Bestockte artenreiche Wiesen

- » Die Fläche darf in keiner Weise verändert werden, weder durch Planierungen noch durch andere Eingriffe. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen, sofern der Charakter einer Magerwiese oder einer artenreichen Bergwiese erhalten bleibt;
- » auf die Ausbringung von Düngemitteln jeglicher Art muss verzichtet werden;
- » die Wiese muss mindestens alle zwei Jahre gemäht und das Mähgut geräumt werden;
- » die Wiese muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden.

Bestockte Fettwiesen

- » Die Fläche darf nicht planiert werden. Die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung kann kleinflächige Meliorierungen genehmigen;
- » die Wiese muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden;
- » eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel ausgebracht werden;
- » die Wiese muss jedes Jahr gemäht und das Mähgut geräumt werden.

Bestockte Weiden

- » Die Fläche darf nicht planiert werden;
- » die Weide muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; Konkurrenzgehölze müssen entfernt werden;
- » mit Ausnahme der Ausscheidungen der Weidetiere darf die Fläche nicht gedüngt werden.

Kastanienhaine und Streuobstwiesen

- » die Fläche darf nicht planiert werden;
- » die Fläche muss von heruntergefallenen Ästen geräumt werden; andere Sträucher müssen entfernt werden;
- » eine Düngung mit Mist ist erlaubt; es darf kein mineralischer Dünger, kein Flüssigdünger (Gülle und Jauche), kein Klärschlamm und kein anderes Düngemittel, keine Pflanzenschutzmittel und Herbizide ausgebracht werden.

Moore und Auwälder

- » Es dürfen keine Entwässerungen durchgeführt werden;
- » es muss auf die Beweidung, die Ausbringung von Dünger jeder Art sowie auf die Mahd der Flächen verzichtet werden.

Hecken

- » An die Hecke anschließend muss ein mindestens 1 m breiter Wiesensaum belassen werden;
- » die Mahd des Wiesensaumes darf nicht vor dem 31. Juli erfolgen;
- » es dürfen keine Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Herbizide ausgebracht werden.

Termin: 15. Mai jeden Jahres.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung
Amt für Landschaftsökologie
Rittner Straße 4, 39100 Bozen
Telefon: 0471 417730
Fax: 0471 417749
planung.pianificazione@pec.prov.bz.it
landschaftsoekologie@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/natur-raum



Förderziele

- » Schutz des Oberflächen- und Grundwassers mittels Förderung einer umweltverträglichen ländlichen Entwicklung;
- » Erhaltung der natürlichen Vielfalt und Einschränkung der genetischen Erosion;
- » Stärkung der Artenvielfalt durch die Einführung einer extensiven Bewirtschaftung;
- » Verringerung der Treibhausemissionen durch ein verbessertes Kohlenstoffspeichervermögen der Böden;
- » Einführung von tierfreundlichen Haltungssystemen.

Begünstigte

- » Personen, die im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sind, sowie
- » als „aktive Landwirte“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen zu den Direktzahlungen im Rahmen der GAP anerkannt sind;

- » Betriebe mit Rechtssitz außerhalb des Landes Südtirol können im Sinne der vorliegenden Maßnahme ein Gesuch für jene Flächen einreichen, die in Südtirol liegen sowie unter der Bedingung, dass sie über einen Betriebsbogen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer verfügen.

Art und Ausmaß der Förderung

Es handelt sich um eine jährliche Prämie.
Die Maßnahme wird je nach Kulturart in 3 Vorhaben unterteilt:

Vorhaben	Kulturarten
1. Wiesen und Weiden	Wiesen, Weiden, Wechselwiesen, sowie die Flächen mit Mais und Luzerne
2. Ackerbau	Feldgemüsebau, weitere einjährige Kulturen einschließlich der Zwischenfrüchte (Kulturen zur Gründüngung) sowie einige mehrjährige Kulturen wie z.B. Erdbeeren und Handelsgewächse
3. mehrjährige Gehölzkulturen	Kernobst, Weinbau, Steinobst, Beerenobst, anderes Obst



Zahlungen für die Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (Untermaßnahme 11.1)

Diese Untermaßnahme gilt für jene Betriebe, die noch nie nach den Bestimmungen des ökologischen/biologischen Landbaus bewirtschaftet worden sind. Diese dürfen maximal 1 Jahr vor dem Datum der Meldung der ökologischen/biologischen Tätigkeit im Kontrollsystem eingetragen sein (31. Jänner).

Die Prämienhöhen für die ersten 3 Jahre sind in der nebenstehenden Tabelle angeführt:

Vorhaben	Prämienhöhe/ha
1. Wiesen und Weiden	550,00 €
2. Ackerbau	650,00 €
3. Mehrjährige Gehölzkulturen	750,00 €

Nach 3 Jahren ist die Höhe der Prämie gleich wie in der Untermaßnahme 11.2.

Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (Untermaßnahme 11.2)

Diese Untermaßnahme gilt für jene Betriebe, die bereits nach den Bestimmungen des ökologischen/biologischen Landbaus bewirtschaftet werden. Diese müssen somit bereits am 31. Jänner vor dem Antragsjahr im Verzeichnis der Ökounternehmen eingetragen sein. Davon ausgenommen sind nur jene Antragsteller, die aus bestimmten Gründen, wie z.B. Hofübernahme, nach dem 31. Jänner eingetragen worden sind. Die Prämienhöhen sind folgende:

Vorhaben	Prämienhöhe/ha
1. Wiesen und Weiden	450,00 €
2. Ackerbau	600,00 €
3. Mehrjährige Gehölzkulturen	700,00 €

Ausschließlich beim Vorhaben 3 „mehrjährige Gehölzkulturen“ gilt für beide Untermaßnahmen folgende degressive Abstufung:

Prämienberechtigte Fläche in ha	Prozentsatz der Gewichtung der prämierten Fläche
bis zu 5 ha	100 %
5,01 – 10 ha	80 %
10,01 – 20 ha	60 %
mehr als 20 ha	30 %

Die Auszahlung von Prämienbeträgen unter 300,00 € ist nicht zulässig.

Fördervoraussetzungen

- » Prämienberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Flächen, die auf dem Gebiet des Landes Südtirol liegen, sowie die Betriebsflächen (von Betrieben mit Sitz in Südtirol) in an Südtirol angrenzenden Gemeinden auf Staatsgebiet;
 - » der Antragsteller muss im Besitz der Biobescheinigung im Sinne des Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 sein;
 - » das Unternehmen muss den Beginn der ökologischen/biologischen Tätigkeit gemäß Ministerialdekret Nr. 2049 vom 01. Februar 2012 innerhalb 31. Jänner des Bezugsjahres bei der zuständigen Behörde (Amt für Landwirtschaftsdienste) gemeldet haben;
 - » das Unternehmen muss ökologischen/biologischen Landbau betreiben, einer in Südtirol zur Bio-Kontrolltätigkeit zugelassenen Kontrollstelle angeschlossen und im nationalen Verzeichnis der Ökounternehmer eingetragen sein;
 - » Mindestflächen:
 - 1 ha Nettofläche bei Kulturen laut Vorhaben 1 „Wiesen und Weiden“;
 - 0,5 ha bei Kulturen laut Vorhaben 2 „Ackerbau“ und 3 „mehrjährige Gehölzkulturen“;
 - bei der Kombination von verschiedenen Kulturen gilt: Futterflächen laut Vorhaben 1 werden mit dem Faktor 1 multipliziert, alle anderen Kulturen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.
- Beispiel: 0,5 ha Acker x 2 = 1 ha

- » Viehbesatz:
 - Mindestviehbesatz: 0,5 GVE/ha;
 - Höchstviehbesatz laut folgender Tabelle:

Höchstviehbesatz (GVE/ha Netto-Futterfläche)	durchschnittliche Höhe der Futterflächen (Meter ü.d.M.)	Entspricht Höhenpunkten
2,0	bis zu 1.500 m	bis 29
1,8	mehr als 1.500 m bis zu 1.800 m	30 bis 39
1,6	mehr als 1.800 m	40 und mehr

Mindest- und Höchstviehbesatz werden jährlich bei der Verwaltungskontrolle bei allen Gesuchen aufgrund der jährlichen Durchschnittsdaten der Landestierdatenbank (LafisVet/APIA) kontrolliert;

- » Folgende Kennzahlen eines ansuchenden Betriebes werden unter Anwendung der Tabellen bzw. Formeln auf Seite 46 berechnet:
 - Futterfläche (ha) netto,
 - Viehbestand (GVE),
 - Alpungsbesatz (GVE),
 - Viehbesatz (GVE/ha).

Verpflichtungen

- » Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher Auflagen für eine Dauer von 5 Jahren;
- » der ökologische/biologische Anbau muss auf der ganzen Betriebsfläche erfolgen. Unter Betrieb versteht man eine "technische Wirtschaftseinheit" (TWE);
- » Beibehaltung der mit dem Erstansuchen beantragten Prämienfläche für die Verpflichtungsdauer. Die Prämienfläche kann sich jährlich bis zu 10 % gegenüber dem Ansuchen des Vorjahres ändern. Die Prämienfläche kann sich auch insgesamt im Verpflichtungszeitraum gegenüber den Flächen des ersten Jahres ändern. Die maximale zulässige Änderung beträgt 20% für Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche kleiner oder gleich 5 Hektar und 15% für Betriebe mit einer beantragten Prämienfläche über 5 Hektar;
- » damit die Grünlandflächen prämienberechtigt sind, ist der Mindest- und Höchstviehbesatz in Abhängigkeit der Höhenmeter einzuhalten und die Tierhaltung bzw. eine Tierart muss biozertifiziert sein. Rinder müssen immer zertifiziert sein; sofern keine Rinder gehalten werden, muss zumindest eine Tierart die Biozertifizierung aufweisen. Tiere für den Eigengebrauch, Hobbytierhaltung und die Führung eines Streichelzoos sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Biobetriebe ohne Futterfläche können Tiere halten;

- » die Wiesen müssen einmal im Jahr gemäht und das Mähgut abtransportiert werden, halbschürige Wiesen müssen mindestens einmal alle zwei Jahre gemäht werden;
- » Äcker und mehrjährige Gehölzkulturen müssen bewirtschaftet werden. Prämienberechtigt sind auch Gründungsflächen, die im Landesverzeichnis der Landwirtschaftlichen Unternehmen (APIA) als Ackerbauflächen eingetragen werden müssen; dasselbe gilt auch bei Gehölzkulturen, vorbehaltlich der Eintragung in APIA als Ackerbaukultur;
- » die für die Maßnahme relevanten Bestimmungen zur Cross Compliance (anderweitige Verpflichtungen) müssen eingehalten werden.

Termin: 15. Mai jeden Jahres.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaftsdienste
Brennerstraße 6, Bozen
Telefon: 0471 415120
Fax: 0471 415129
lwdienste.agriservizi@pec.prov.bz.it
landwirtschaftsdienste@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/landwirtschaft



Ausgleichszahlungen für Berggebiete (Untermaßnahme 13.1)

Förderziele

Ziel dieser Maßnahme ist der Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete und die Beibehaltung einer extensiven und umweltschonenden Landwirtschaft im Berggebiet. Aufgrund der Höhenlage und der Hangneigung der traditionell für eine extensive Landwirtschaft genutzten Flächen und der schwierigen Wetterbedingungen ist die Futterproduktion relativ gering und dementsprechend niedrig sind auch die betrieblichen Einkommen.

Der Verbleib einer extensiven traditionellen Landwirtschaft erlaubt es

- » die traditionelle Landschaft zu erhalten,
- » das bestehende hydrogeologische Gleichgewicht zu bewahren sowie
- » das Gebiet vor Erdrutschen und Überschwemmungen zu schützen und dadurch die Auswirkungen auf die Umwelt und ihre biologische Vielfalt einzudämmen.

Begünstigte

- » Personen, die im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer (APIA) als natürliche oder juristische Personen eingetragen sind, sowie
- » als „aktive Landwirte“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen zu den Direktzahlungen im Rahmen der GAP anerkannt sind;
- » Betriebe mit Rechtssitz außerhalb des Landes Südtirol können im Sinne der vorliegenden Maßnahme ein Gesuch für jene Flächen einreichen, die in Südtirol liegen sowie unter der Bedingung, dass sie über einen Betriebsbogen im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmer verfügen.

Art und Ausmaß der Förderung

- » Es handelt sich um eine jährliche Prämie;
- » Prämienberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Flächen, die auf dem Gebiet des Landes Südtirol liegen, sowie die Betriebsflächen (von Betrieben mit Sitz in Südtirol) in an Südtirol angrenzenden Gemeinden auf Staatsgebiet;

- » Es werden nur jene prämiertenberechtigten Flächen berücksichtigt, die als „Berggebiet“ eingestuft sind (mit dem ELR 2014 – 2020 ist ganz Südtirol als Berggebiet eingestuft).

Die Berechnungsgrundlage der Prämie bilden die prämiertenberechtigten landwirtschaftlichen Flächen unter Abzug der Tara und Anwendung der Gewichtungskoeffizienten folgender Kulturarten:

Kulturart	Koeffizient
Wiese / Wiese Sonderfläche	1,00
Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 20%	0,80
Wiese Sonderfläche mit Tara 50%	0,50
Wiese halbschürig	0,50
Wiese halbschürig mit Tara 20%	0,40
Weide	0,40
Weide mit Tara 20%	0,32
Weide mit Tara 50%	0,20
Ackerfutterbau	1,00

- » Folgende Kennzahlen eines ansuchenden Betriebes werden unter Anwendung der Tabellen bzw. Formeln auf Seite 46 berechnet:
 - Futterfläche (ha),
 - Alpengesatz (GVE),
 - Viehbesatz (GVE/ha);
- » die Berechnung des Viehbestandes (GVE) erfolgt unter Anwendung der Koeffizienten gemäß den Bestimmungen über die Gewässer (Landesgesetz vom 18. Juni 2002, Nr. 8).

Gesamtbetrag der jährlichen Prämie:

- » Teilbetrag A: Flächenerschwernis:
 - die Prämie wird in Abhängigkeit der Hangneigungspunkte und der Höhenpunkte (mindestens 10 Hangneigungspunkte und/oder mindestens 15 Höhenpunkte) des beantragenden landwirtschaftlichen Betriebes berechnet;
 - die Prämie ist degressiv gestaffelt, d.h. mit Zunahme der prämiertenberechtigten Fläche erfolgt eine Prämienreduzierung.

- » Teilbetrag B: logistische Nachteile:
 - dieser wird anhand der Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes in Bezug auf die Lieferung der landwirtschaftlichen Produkte zur nächstgelegenen Hauptstraße (nächstgelegene Sammelstelle) und der Anzahl an Liefertagen berechnet;
 - dieser Teilbetrag wird nur gewährt, wenn die Mindestentfernung 1.000 m beträgt und die Mindestliefertage 60 Tage überschreiten.
- » Gesamtprämie:
 - diese ergibt sich aus der Summe der Teilbeträge A und B.
 - für Betriebe mit einem jahresdurchschnittlichen Viehbesatz unter 0,5 GVE/ha wird die Prämie halbiert.

Fördervoraussetzungen

- » Die Mindestnettofläche (nach Abzug der Tara und/oder Anwendung der Koeffizienten) für die Prämiengewährung beträgt 1 ha.
- » Prämienbeträge unter 300,00 € werden nicht ausbezahlt.

Verpflichtungen

- » Einhaltung des maximalen Viehbesatzes:

Höchstviehbesatz (GVE/ha Netto-Futterfläche)	durchschnittliche Höhe der Futterflächen (Meter ü.d.M.)	entspricht Höhenpunkten
2,5	bis zu 1.250 m	bis 22
2,2	mehr als 1.250 m bis zu 1.500 m	23 bis 29
2,0	mehr als 1.500 m bis zu 1.800 m	30 bis 39
1,8	mehr als 1.800 m	40 und mehr

- » Die jährliche Mahd der beantragten Wiesenflächen und des Ackerfutterbaus, einschließlich des Abtransports des Mähgutes. Für halbschürige Wiesen gilt diese Verpflichtung jedes zweite Jahr;
- » die Beweidung der beantragten Weideflächen;
- » die Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit für das Jahr, in dem das Beihilfeansuchen gestellt wurde. Ausnahmen sind ausschließlich für Fälle von höherer Gewalt vorgesehen;
- » die für die Maßnahme relevanten Bestimmungen zur Cross Compliance (anderweitige Verpflichtungen) müssen eingehalten werden.

Termin: 15. Mai jeden Jahres.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
 Abteilung Landwirtschaft
 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft
 Brennerstraße 6, 39100 Bozen
 Telefon: 0471 415160
 Fax: 0471 415164
 lweu.agriue@pec.prov.bz.it
 landwirtschaft.eu@provinz.bz.it
 www.provinz.bz.it/landwirtschaft



Förderziele

Ein wesentliches Ziel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigungszahlen und der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Landwirtschafts-, Nahrungsmittel- und Forstsektors. Dieses Ziel kann erreicht werden durch Unterstützung der Kooperation zwischen Operateuren, die zusammenarbeiten wollen, um eine Innovation ihrer Produkte zu erzielen, indem in die Herstellungsprozesse neue Ideen und neue Technologien

zur Steigerung der Qualität eingebracht werden. Dadurch können die lokalen Produkte auf den Märkten wettbewerbsfähiger werden, sodass neue Gewinnchancen entstehen und die Voraussetzungen für die Stärkung der Verbindungen zwischen den Akteuren der lokalen Produktionskette und den Forschungs- und Versuchszentren geschaffen werden.

Einrichtung und Verwaltung Operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (Untermaßnahme 16.1)

Begünstigte

- » Öffentliche Körperschaften oder Privatunternehmen, die auf dem Gebiet der Forschung und der
- » Ausbildung tätig sind;
- » Erzeugergruppierungen, Branchenorganisationen im Bereich der Landwirtschaft;
- » Landwirte und Operateure der Nahrungsmittelkette;
- » Berater.

Die Begünstigten müssen ihren Geschäftssitz und ihren Tätigkeitsbereich innerhalb des Südtiroler Landesgebiets haben.

a) Grundsätze der operationellen EIP-Gruppen:

Die Operationellen EIP-Gruppen sind Partnerschaften, die sich aufgrund eines Modells interaktiver Innovation in Projekt-Teams zusammenfinden und aus unterschiedlichen Bereichen kommen.

Sie realisieren Projekte, die auf praktische Erfordernisse im Hinblick auf die Innovation im Bereich der Landwirtschaft eingehen und in der Lage sind, Probleme und Chancen wahrzunehmen und innovative Lösungen auszuarbeiten. Jede operationelle Gruppe wird gebildet, um ein spezifisches Projekt zu realisieren, und wird nach Beendigung dieses Projekts wieder aufgelöst; sie muss die Ergebnisse ihrer Projekte veröffentlichen, insbesondere über das europäische EIP-Netzwerk.

b) Zusammensetzung der Operationellen EIP-Gruppen:

- mindestens zwei Partner, die folgenden Kategorien angehören müssen:
- » Öffentliche Körperschaften und/oder Privatunternehmen auf dem Gebiet der Forschung und der Ausbildung;
- » Erzeugergruppierungen und/oder Branchenorganisationen des Landwirtschaftssektors;
- » Landwirte und sonstige Operateure der Nahrungsmittelkette;
- » Berater.

Die Operationellen Gruppen können eine vom italienischen Recht anerkannte Rechtspersönlichkeit haben oder eine in das interne Reglement aufgenommene Vereinbarung abschließen, in der die Rollen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gruppenmitglieder festgelegt sind. In diesem letzteren Fall muss der Begünstigte der Beiträge bestimmt werden, d.h. wer im Fall von Investitionen für die private Mitfinanzierung sorgt und wer bei Abschluss des Projekts Eigentümer dieser Investition ist.

Einer der Partner der Operationellen Gruppe kann die Funktion des Gruppenleiters übernehmen und somit Beihilfe- und Zahlungsanträge einreichen.

Art und Ausmaß der Förderung

Im Rahmen dieser Maßnahme soll die Tätigkeit der Operationellen EIP-Gruppen auf Landesebene mittels der Finanzierung von materiellen und immateriellen Investitionen unterstützt werden.

Die Operationellen Gruppen können zudem Zusammenarbeitsverhältnisse mit anderen regionalen operationellen Gruppen aufnehmen, sofern sie den Bedingungen der vorliegenden Maßnahme entsprechen. In diesem Fall finanziert diese Untermaßnahme nur die Kosten, die von der regionalen Operationellen Gruppe getragen werden.

Die Operationellen Gruppen können interregionalen Charakter haben und so grenzüberschreitende Projekte realisieren. In diesem Fall finanziert diese Untermaßnahme nur die Kosten, die vom regionalen Teil der interregionalen operationellen Gruppe getragen werden.

Es werden Projekte aktiviert, die in folgende Themenbereiche fallen:

1. Obstbau,
2. Weinbau,
3. Landwirtschaft in Berggebieten,
4. Aufwertung lokaler Nahrungsmittel.

Förderfähige Kosten

- » zu 100% förderfähig:
 - Beratungskosten von Vermittlern;
 - Verwaltungskosten;
 - Personalkosten;
 - Ruummiete;
 - Reisekosten für Teilnahme an Meetings, die das Projekt betreffen;
 - Teilnahme an Weiterbildungskursen über die Verwendung besonderer, für die Ausführung des Projekts notwendiger Ausrüstungen;
 - Kosten für die Verbreitung der Resultate.
- » Zu 80% förderfähig:
 - Kosten für die Schaffung und die Verwaltung von Pilotflächen und/oder Feldern;
 - Mietkosten, Pflanzen, Kosten für Pflege der Kulturen, Miete von Maschinen;
 - Herstellung von Prototypen verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte;
 - Kosten für die Bestellung der Demonstrationsfelder.

Fördervoraussetzungen

- » Mindestens zwei Partner;
- » Vorhandensein eines Plans, aus dem die Beschreibung des Projekts, die erwarteten Ergebnisse und der Plan zur Veröffentlichung der Ergebnisse hervorgehen;
- » Vorhandensein eines internen Reglements, aus dem die Zusammensetzung der Gruppe, die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Mitglieder, die Rechtsform der Gruppe und die Regeln in Bezug auf Transparenz und Interessenkonflikte hervorgehen;
- » Verbreitung der Ergebnisse;
- » Geschäftssitz und Tätigkeitsgebiet der Operationellen EIP-Gruppen innerhalb des Südtiroler Landesgebiets

Auswahlkriterien

Die Beihilfeansuchen werden anhand von Auswahlkriterien bewertet, die mit Entscheidung des Begleitausschusses festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden. Anhand dieser Bewertung wird eine Rangliste erstellt und die zur Förderung zugelassenen Anträge ausgewählt. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Termine

Die Ausschreibung für die Einreichung der Anträge von Operationellen Gruppen wird zu Zeitpunkten des Jahres eröffnet, die anlässlich der Genehmigung der Auswahlkriterien festgelegt und auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht werden.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft,
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415160
Fax: 0471 415164
lweu.agriue@pec.prov.bz.it
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD - von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung)

Maßnahme 19 (Artikel 32–35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 42–44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

Förderziele

Das Ziel des LEADER-Ansatzes besteht in der dezentralen, lokalen Aktivierung der abgelegenen und wirtschaftsschwachen, im Rahmen des ELR ausgewählten Berggebiete auf territorialer Ebene. Das lokale Wachstum der schwächeren ländlichen Berggebiete soll durch Realisierung qualitativ hochwertiger und innovativer Projekte sowie durch die Entwicklung und die Kräftigung einer differenzierten Wirtschaftsstruktur gefördert werden, in die alle relevanten Wirtschaftssektoren einbezogen werden sollen. Durch Aktivierung lokaler, unabhängiger Entwicklungsgruppen mit hoher örtlicher Beteiligung und Vertretung sowie durch die Steigerung der lokalen Planungs- und Managementkapazitäten können die Ressourcen der Gebiete aufgewertet werden.

LEADER verfolgt folgende Ziele:

- » Unterstützung der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Branche „Urlaub auf dem Bauernhof“;
- » Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten;

- » Verbesserung der Dörfer in den ländlichen Gebieten (Verbesserung der Lebensbedingungen sowie der Verfügbarkeit von wesentlichen Diensten und Infrastrukturen für die ländliche Bevölkerung);
- » Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten;
- » Unterstützung von Aktionen für Weiterbildung und Wissensaustausch;
- » Unterstützung von Kooperations-Aktionen zwischen den Gebieten.

Die Maßnahme LEADER gliedert sich in 4 Untermaßnahmen:

- » Untermaßnahme 19.1: Vorbereitende Unterstützung
- » Untermaßnahme 19.2: Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung
- » Untermaßnahme 19.3: Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe
- » Untermaßnahme 19.4: Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

Vorbereitende Unterstützung (Untermaßnahme 19.1)

Begünstigte

Für Fase 1 sind als Begünstigte die Bezirksgemeinschaften der ländlichen Gebiete Typ D vorgesehen. In der zweiten Fase können Körperschaften, Organisationen und Vereinigungen, die sich in den ausgewählten Leader – Gebieten in der Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie engagieren (zum Beispiel die lokalen Aktionsgruppen oder die Bezirksgemeinschaften) um eine Beihilfe ansuchen.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1075 vom 15.09.2015 wurden folgende LEADER-Gebiete festgelegt:

- Vinschgau
- Südtiroler Grenzland
- Sarntaler Alpen
- Eisacktaler Dolomiten
- Wipptal 2020
- Pustertal

Förderfähige Kosten

Vorbereitende Aktivitäten:

1. Fase: Auswahl der LEADER-Gebiete
 - » Studien des betreffenden Gebiets (einschließlich Durchführbarkeitsstudien für bestimmte Aktionen, die im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien vorgesehen werden sollen);
2. Fase: Ausgaben für die Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie
 - » Ausgaben für die Schaffung der Kontakte zwischen Interessensträgern und der Projektierungsseite;
 - » Schaffung von Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen;
 - » Kosten für die Einrichtung der Lokalen Aktionsgruppen;
 - » Kosten für die Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategien, einschließlich Beratungskosten und Kosten für die Aktionen zur Befragung der betroffenen Parteien vor Ausarbeitung der Strategie;
 - » Verwaltungskosten (Betriebs- und Personalkosten) der Organisation, die mit der vorbereitenden Unterstützung während der Vorbereitungsphase betraut ist;
 - » Ausweitung der Tätigkeiten im Bereich Kompetenzentwicklung.

Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung (Untermaßnahme 19.2)

Begünstigte

Lokale Akteure, die sich in der Realisierung der Vorhaben zur integrierten territorialen Entwicklung auf lokaler Ebene im Rahmen der genehmigten Lokalen Aktionspläne (LAP) einbringen.

Art und Ausmaß der Förderung

Die förderfähigen Kosten hängen von den Vorhaben ab, die von den LAG umgesetzt werden möchten. Die folgende Auflistung ist lediglich richtungweisend, da die LAG frei entscheiden können, welchen thematischen Schwerpunkt sie mit ihren Vorhaben aufgreifen:

- » Informationsinitiativen, Werbung und Erstellung von Informationsmaterial (Webseiten, Informationskampagnen, Publikationen in Papierform und digital, Informationsschilder, Tafeln und anderes Werbe- und Informationsmaterial usw.);
- » Marketinginitiativen, Teilnahme und Organisation von Messen und anderen Events, einschließlich der Miete der Räumlichkeiten und der Leihe der Ausrüstung, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen; Entwurf und Realisierung von Werbelogos;
- » Sanierung und Wiedergewinnung von ländlichen Dörfern mittels Umsetzung von Arbeiten zur Gestaltung von öffentlichen Einrichtungen;
- » Restaurierung, erhaltende Sanierung, Wiederaufbau und Erweiterung von öffentlichen Gebäuden und/oder Gebäuden von öffentlichem Interesse, von typischen Bauwerken aus dem Berggebiet und von Strukturen, die für das Gebiet aus geschichtlicher, religiöser oder architektonischer Natur von besonderer Bedeutung sind. Die Gebäude können für öffentliche Dienste oder für künstlerische, touristische, erzieherische und naturkundliche Zwecke verwendet werden;
- » Verbesserung der Zufahrtsbedingungen zu den ländlichen Fraktionen: Umsetzung, Sanierung und Erweiterung von Zufahrtsstraßen zu den bewohnten Zentren, Gehsteige, Parkplätze usw.;
- » Wiedergewinnung von öffentlichen Infrastrukturen innerhalb der bewohnten Zentren, auch im Dienste der Informationen in touristischer und verkehrsrelevanter Hinsicht;

- » Umsetzung, Restaurierung, Sanierung, Wiederaufbau und Erweiterung von touristischen Infrastrukturen, Erholungsinfrastruktur, Information von Interesse für den Tourismus auf Gemeindeebene;
- » Vorhaben zur Planung, Strukturierung und Bewerbung von Tourismuspaketen;
- » Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten und/oder Akteuren der Nahrungsmittelkette und der Produkte aus dem Forstsektor mit dem Ziel des Wissensaufbaus und des Wissenstransfers hinsichtlich der Innovation und der Qualität in den Produkten, den Prozessen und in der Technologie der Nahrungsmittelkette.

Fördervoraussetzungen

Zulässigkeitskriterien für die einzelnen Aktionen:

Die Auswahl der Endbegünstigten erfolgt vorab durch die LAG. Das Verwaltungsverfahren der LAG muss eine technische Prüfung der Projekte, der Kostenvoranschläge und der Genehmigungen sowie des notwendigen Nachweises und Kontrolle der Konformität umfassen. Die Projektvorschläge müssen zusätzlich zu den im ELR vorgesehenen Zulässigkeitskriterien die folgenden allgemeinen Zulässigkeitskriterien erfüllen, die vor der Genehmigung seitens der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt sowohl der Inhalte als auch der Kontrollierbarkeit untersucht werden:

- » Kohärenz des Projekts mit:
 - den Prioritäten der ländlichen Entwicklung,
 - den Prioritäten der weiteren ESI – Fonds,
 - den Prioritäten des ELR des Landes Südtirol
 - der lokalen von der örtlichen Bevölkerung betriebenen territorialen Entwicklungsstrategie LEADER,
- » das Projekt betrifft das Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen LAG und entspricht den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten;
- » der Antragsteller entspricht den Maßgaben in den jeweiligen Maßnahmen der lokalen Entwicklungspläne;
- » die Ausführungszeiten des Projekts (Kompatibilität des Projekts mit der Planung).

Auswahlkriterien

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von derselben LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Grundsätze, sowie der eventuell in der entsprechenden Maßnahme vorgesehenen spezifischen Kriterien unterzogen:

- » Auswirkungen des Projekts in Hinblick auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- » Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die

- Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- » Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- » Grad der Erreichung der Ziele der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen (übergreifende Auswirkungen);

Das Land Südtirol wird die Auswahlkriterien für die Projekte genehmigen, nachdem deren Übereinstimmung und Kohärenz mit den LAP wurden.

Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe (Untermaßnahme 19.3)

Begünstigte

Für die Förderung der Ausgaben für Vorbereitung und Organisation werden als Begünstigte die ausgewählten LAG oder die federführenden LAG der Zusammenarbeit anerkannt; diese Förderung wird gewährt, nachdem der Nachweis der effektiven Realisierung des konkreten Kooperationsprojektes erbracht wurde.

Für die Förderung der Projektkosten werden als Begünstigte die in der Umsetzung des Kooperationsprojektes involvierten Partner anerkannt.

- » Kosten für Durchführbarkeitsstudien, Forschungstätigkeiten, Erwerb spezifischer Beratungen und sonstiger, das Projekt betreffender Aktivitäten (Niederlegung des Projekts usw.);
- » Kosten für Kommunikation und Information, einschließlich Dolmetscherdiensten und Übersetzung von Texten, Aktionen zur Sensibilisierung und Information der Gebiete sowie andere diesbezügliche Aktivitäten;
- » Kosten für die Organisation von Sitzungen und Besprechungen;
- » Allgemeinkosten für die Organisation und die Koordinierung der Projektierungs- und Aktivierungstätigkeiten.

Förderfähige Kosten

Die Kooperation muss die Vorhaben betreffen, die im Rahmen der lokalen Strategie realisiert werden und mit den themengebundenen Zielen der integrierten lokalen Entwicklung des LEADER -Programms kohärent sind und einen Mehrwert im Hinblick auf die Kooperation mit anderen Lokalen Aktionsgruppen aufweisen.

1. Kosten für die logistische und technische Vorbereitung: vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte, vorausgesetzt, dass die Lokalen Aktionsgruppen nachweisen können, dass sie vor der Realisierung eines konkreten Projekts stehen.

Zulässige Kosten:

- » Kosten für die Partnersuche, einschließlich Reise-, Verpflegung- und Übernachtungskosten des betreffenden Personals;

2. Kosten für Projekte zur gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit:
Angesichts der spezifischen Merkmale der Kooperationsaktionen können folgende Kostenpositionen festgelegt werden:
 - » Direkte an das spezifische Kooperationsprojekt geknüpfte Kosten;
 - » Kosten für das mit der Realisierung der Aktivitäten der Kooperationsprojekte betraute Personal;
 - » Kosten für Sitzungen und Besprechungen zur Koordinierung zwischen den Partnern
 - » Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste;
 - » Kosten für Studien, Forschungsarbeiten, Erwerb von spezifischen Beratungen und anderen das Projekt betreffenden Aktivitäten;
 - » Kosten für die Realisierung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Organisation von Veranstaltungen, Ausarbeitung und Einrichtung von Websites, Veröffentlichungen, Druckschriften, Berichten, Newsletters, Bereitstellung von Informationsmaterial, Informationskampagnen,

- Plakate, Schilder und sonstiges Werbematerial, usw.);
- » materielle Kosten, die ausschließlich der Realisierung der gemeinschaftlichen Aktion dienen (Einrichtung von Informationsstellen, Werbe-Schaufenstern usw.);

- » von den LAG oder dem Partnerschaftsträger getragene Kosten für die Koordinierung, die Überwachung und die Bewertung des Projekts in seiner Gesamtheit;
- » Kosten für die Einrichtung und die laufende Verwaltung einer eventuellen, gemeinsamen Struktur.

Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung (Untermaßnahme 19.4)

Begünstigte

Ausgewählte Lokale Aktionsgruppen, sofern Rechtspersonen, oder federführende Partner.

Sofern die LAG einen Partner federführend zur verwaltungsmäßigen und finanziellen Führung delegiert, ist es diesem federführenden Partner nicht gestattet, seinerseits diese Verwaltung Dritten zu delegieren.

Art und Ausmaß der Förderung

Verwaltungskosten:

Kosten, die zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der LAG und der korrekten Ausführung der diesen übertragenen Aufgaben getragen werden.

Aktivierungskosten:

Um die Erreichung des Ziels einer realen Aktivierung der LEADER-Gebiete zu ermöglichen, erscheint es notwendig, die Lokalen Aktionsgruppen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Verwaltungs- und Aktivierungskosten der lokalen Entwicklungsstrategie nach Art. 35 Ziffer d) und e) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESI-Fonds) dürfen 20 % der öffentlichen Ausgaben für die lokale Entwicklungsstrategie nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze wurde niedriger festgesetzt, als in der EU-Verordnung vorgesehen (Art. 35-2), da die LAG weder die Prüfung der Beihilfe- und Zahlungsanträge, noch die direkte Ausführung der einzelnen Aktionen übernehmen müssen (diese ist den Endbegünstigten übertragen), sodass sich ihre Tätigkeit auf die Aktivierung des Gebiets und Auswahl der Aktionen konzentriert.

Folgende Kosten sind zugelassen:

- » Fest oder auf Zeit angestelltes Personal;
- » Projekt- bzw. auftragsgebundene Mitarbeiter, fachliche und professionelle Beratung;
- » Erwerb von Fachleistungen;
- » Außendienste und Kostenerstattungen für Dienstreisen, auch ins Ausland, von Personal der LAG, vorausgesetzt, dass die Auslagen ordnungsgemäß dokumentiert und objektiv mit der auszuführenden Tätigkeit verbunden sind;

- » Miete von Räumlichkeiten (einschließlich eventueller Heizungskosten);
- » Erwerb von Einrichtungen, Ausrüstungen und Büroausstattungen, Hardware & Software;
- » Steuerabgaben sowie Für- und Vorsorgebeiträge (für das Personal)

Nicht zulässig sind dagegen die folgenden Kosten:

- » Passive Zinsen, Kosten zur Versicherung der Verwalter und/oder der Mitarbeiter gegen eventuell Dritten verursachte Schäden (Begünstigte, Öffentliche Verwaltung usw.), Bußgelder, Konventionalstrafen und Kosten für Rechtsstreitigkeiten.
- » Laufende Kosten und verschiedenes Verbrauchsmaterial wie beispielsweise Telefon, ordentliche Wartung, Schreibbedarf usw;
- » Mitgliedsgebühren.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Für die detaillierte Beschreibung der Abläufe zur Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien wird auf den genehmigten Text der Maßnahme 19 – LEADER des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 verwiesen.

Zuständigkeit

Autonome Provinz Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Telefon: 0471 415160
Fax: 0471 415164
lweu.agriue@pec.prov.bz.it
landwirtschaft.eu@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Hinweise und Beschreibung der verwendeten Abkürzungen

Kontrollen

Für alle Beihilfeansuchen werden die Zugangsvoraussetzungen zu 100% von der Verwaltung kontrolliert, ebenso die Einhaltung der Verpflichtungen. Jene Verpflichtungen, die nicht über Datenbanken der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden können, werden im Rahmen von 5% vor Ort Kontrollen überprüft. In diesem Zusammenhang wird auch die Einhaltung der Bestimmungen der Cross Compliance kontrolliert.

Sanktionen

Mit seiner Unterschrift auf dem Beihilfeansuchen schließt der Antragsteller einen Vertrag ab, in dem er sich verpflichtet, die in der jeweiligen Maßnahme vorgesehenen Bestimmungen einzuhalten, bestimmte Dienstleistungen zu erbringen bzw. die finanzierten Investitionen für den vorgesehenen Zeitraum nicht umzuwidmen (Einhaltung der Zweckbestimmung). Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gehen die Sanktionen von Kürzung der Prämie bis zur vollständigen Rückzahlung der Beihilfe und der Verhängung von Strafen. Die Bestimmungen zu den Sanktionen sind mit Beschluss der Landesregierung genehmigt

Verwendete Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
APIA	Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe
CC	Cross Compliance oder anderweitige Verpflichtungen
€	Euro
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014 - 2020
EP	Erschwerungspunkte
EU	Europäische Union
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
LAFIS	Land- und Forstwirtschaftliches Informationssystem

Abkürzung	Bedeutung
LafisVET/APIA	Landestierdatenbank
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LAP	Lokaler Aktionsplan
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale oder Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
m	Meter
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
max.	maximal
Mio.	Millionen
PEC	Posta elettronica certificata – zertifizierte elektronische Post
%	Prozent
m ü.d.M.	Meter über dem Meer

Umrechnungstabellen und Berechnungsformeln

Berechnung des Viehbestandes (GVE)

Für den Tierbestand an Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden wird der einzelbetriebliche Wert laut Landestierdatenbank (LafisVET/APIA) herangezogen; für die Viehbesatzberechnung werden auch jene Tierkategorien berücksichtigt, die nicht in der Viehdatenbank erfasst sind. Der Viehbestand errechnet sich unter Anwendung folgender Koeffizienten:

Kategorie	Koeffizient
Rinder	
Rinder, Yak und Zebu mit mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Rinder, Yak und Zebu von 6 Monaten und 2 Jahren	0,6 GVE
Kälber von 4 Wochen bis 6 Monaten	0,4 GVE
Pferde	
Pferde mit mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Esel und Maultiere mit mehr als 6 Monaten	0,5 GVE
Ponys mit mehr als 6 Monaten (einschließlich "Haflinger")	0,5 GVE
Schafe und Ziegen	
Schafe, Ziegen mit mehr als einem Jahr	0,15 GVE
Schweine	
Zuchtschweine	0,5 GVE
Mastschweine mit verkürztem Produktionszyklus (2 Produktionszyklen pro Jahr) ab 50 kg	0,3 GVE
Hühner	
Legehennen	0,014 GVE
Anderes Geflügel	
Truthühner	0,03 GVE
Straußen über einem Jahr	0,15 GVE
Andere Pflanzenfresser	
Lama und Alpaka über einem Jahr	0,15 GVE
Dammwild mit mindestens einem Jahr (Hirsche, Rehe etc.)	0,15 GVE

Anmerkung für Schweine und Hühner: Schweine werden erst über 4 Tieren, Hühner über 250 Tieren berechnet.

Berechnung des Alpungsbesatzes (GVE)

Alpungsbesatz= $\frac{\text{Anzahl der Weidetage (auf Privat- oder Gemeinschaftsalmen)} \times \text{der Anzahl der tatsächlich gealpten GVE}}{365 \text{ Tage}}$

Berechnung der Netto-Futterfläche eines Betriebes

Die Futterfläche eines Betriebes ist jene Fläche, die in APIA (Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe) aufscheint; Die Netto-Futterfläche wird mit folgenden Koeffizienten berechnet:

Kulturart	Koeffizient
Wiese / Wiese Sonderfläche	1,0
Wiese halbschürig	0,5
Wiese halbschürig mit Tara 20%	0,4
Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 20%	0,8
Wiese Sonderfläche mit Tara 50%	0,5
Weide	0,4
Weide mit Tara 20%	0,32
Weide mit Tara 50%	0,2
Ackerfutterbau	1,2

Berechnung des Viehbesatzes eines Betriebes (GVE/ha)

Viehbesatz = $\frac{\text{GVE-Alpungsbesatz}}{\text{Netto-Futterfläche (ha)}}$

Der minimal und maximal zulässige Viehbesatz pro Hektar Futterfläche wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate berechnet.

